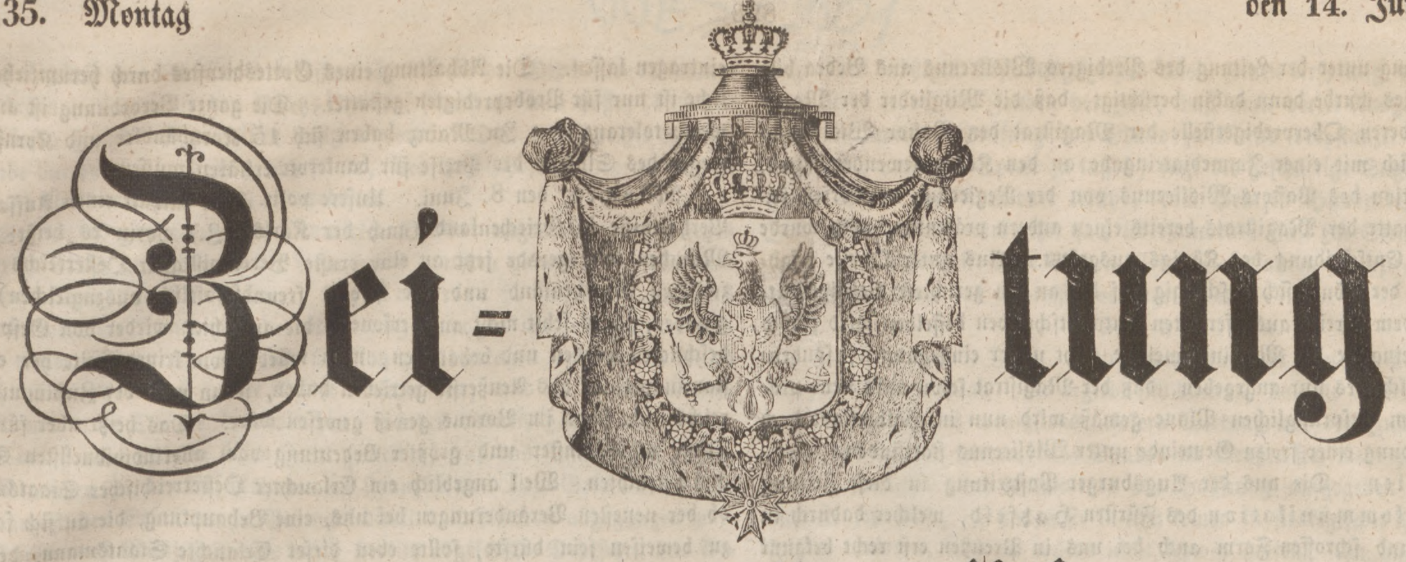
№ 135. Montag den 14. Juni 1847.



Zei-tung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin den 11. Juni. Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig ist, von Braunschweig kommend, in Potsdam eingetroffen und im Neuen Palais abgetreten. — Der Fürst zu Lynar ist von Drehne hier angekommen. — Der Hof-Jägermeister von Pachelbl-Gehag, ist von hier nach Franzensbrunnen in Böhmen abgereist.

Berlin den 7. Juni. Zur Gedächtnißfeier des Todestages Sr. Majestät des Hochseligen Königs fand hierselbst heute Vormittag 11 Uhr, in Gegenwart Sr. Majestät des Königs, II. KK. HH. des Prinzen und der Prinzessin von Preußen, der verwittweten Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin, so wie der übrigen hier anwesenden Mitglieder der Königl. Familie, in der Kapelle des Königl. Palais, eine durch den Hofprediger Dr. Strauß gehaltene gottesdienstliche Feier statt. Nach Beendigung derselben besuchten Se. Majestät der König das Mausoleum zu Charlottenburg und kehrten demnächst wieder nach Sanssouci zurück.

Die geschmackvollen Anlagen des Friedrichshains vor dem Landsberger Thore versprechen, einst die anmuthigsten Wege zum Lustwandeln zu werden. Nicht eine Statue, sondern eine kolossale, 5 Fuß hohe, bronzene Büste des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. läßt einer unserer achtbarsten Mitbürger von der Meisterhand des Prof. Rauch anfertigen, um sie in dem Friedrichshain aufzustellen. Das dazu gehörige Piedestal wird in Marmor gearbeitet und eine Höhe von 16 bis 20 Fuß haben. Wie wir hören, wollen noch mehrere patriotisch gesinnte Männer den Friedrichshain mit ähnlichen Kunstgegenständen schmücken.

(Köln. Z.) Das neue Preßgesetz, von dem nun seit so langer Zeit die Rede, welches bis diesen Augenblick aber noch keinesweges in der Bundesversammlung zur Sprache und Berathung gekommen ist, war auf vertraulichem Wege den einzelnen Deutschen Kabinetten mitgetheilt worden. Es laufen nun gegenwärtig hier die Erwiderungen der verschiedenen Regierungen hierauf ein, und zwar sollen dem Vernehmen nach mehrere Regierungen, namentlich die von Baden und Würtemberg, die bestimmtesten Widerspüche gegen eine wirkliche Ausführung dieses nun schon seit so langer Zeit gewünschten Gesetzes erhoben haben. — Dem Nürnb. Korresp. wird aus Berlin geschrieben: „Ich kann Ihnen die sichere Mittheilung machen, daß der Justizminister sich über die Haltung des Publikums bei dem neu eingerichteten öffentlichen Gerichtsverfahren hat Bericht erstatten lassen, und daß der Bericht dahin gelautet hat, die Haltung des Publikums sei eine durchaus würdige und es könne ihm die Reife für ein öffentliches Gerichtsverfahren durchaus nicht abgesprochen werden. Die Ausdehnung des neuen Gerichtsverfahrens über die ganze Monarchie stößt eigentlich nur auf zwei Hindernisse, auf die großen Kosten und auf die historische Abnormität der Patrimonialgerichte. Was diesen letzten Punkt betrifft, so steht schon in der nächsten Woche die Veröffentlichung eines Gesetzes zu erwarten, dessen Zweck es ist, die einzelnen Patrimonialrichter zu centralisiren und aus ihnen größere Kollegien zu bilden und so mehr Sicherheit und Harmonie in den Rechtszustand zu bringen."

Am 7. d. M. ereignete sich auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn ein Unfall. Es gingen nämlich drei Wagen des von Hamburg kommenden Güterzuges aus den Schienen, wodurch einige Personen verletzt und mehrere der transportirten Thiere, darunter einige kostbare Pferde, getödtet wurden. Die Ursache des Unfalls ist uns nicht bekannt. Hoffentlich wird die Eisenbahn-Direktion das Nähere darüber bekanntmachen.

Dem Vernehmen nach sollen die zum Tode verurtheilten Verbrecher in Zukunft nicht mehr mit dem Beil, sondern mittelst einer Guillotine hingerichtet werden.

Berlin. — Die Herberufung des bekannten Predigers Krummachers zum Nachfolger des verstorbenen Prof. Marheinecke an der Dreifaltigkeitskirche, wo auch der große Schleiermacher das Wort Gottes von der Kanzel herab lehrte, scheint unter dem Publikum gerade keine große Freude zu erregen. — Der hiesige Lokalverein der Gustav-Adolph-Stiftung setzte die Mitglieder mittelst eines Cirkulars davon in Kenntniß, daß am 16. d. eine General-Versammlung stattfinden wird, in welcher die Vorstandswahl und Prüfung des Unterstützungsplanes für 1847 vorgenommen werden soll. — Die unter dem Polizei-Präsidenten von Puttkammer arbeitenden Beamten beabsichtigen ihrem am 1. Juli ausscheidenden Chef ein Zeichen ihrer Verehrung zu geben. Dasselbe wird in einem werthvollen, mit Emblemen und Inschriften versehenen Pokale bestehen. Auch die Stadt dürfte den geschätzten Mann, der seit 10 Jahren ihre Interessen im Geiste der Zeit wahrgenommen, nicht ohne ein Zeichen ihrer Anerkennung seiner Verdienste aus ihrer Mitte treten lassen. — Wie man erfährt, hat der König den Straßenräuber Hannemann, welchen das Kammergericht zum Tode verurtheilte, dahin begnadigt, daß er eine 20jährige Zuchthausstrafe vorläufig erleiden und dann über ihn referirt werden soll. — Unsere städtische Gasbeleuchtung nimmt einen erwünschten Fortgang; dieselbe hat schon über 4000 Privatflammen zu speisen.

Magdeburg. Auf unsern Uhlich sind durch die veröffentlichten Aktenstücke von neuem die Blicke Vieler gerichtet worden, und es wird vielfach gefragt, was er thun werde. Die Beantwortung dieser Frage hängt mit der andern zusammen: was er bisher gethan hat. Uhlich ist offenbar eine friedliche, aber zugleich eine beharrliche Natur. Während er jeder Richtung ihr Recht wiederfahren läßt, indem er an einer jeden einen Inhalt von Wahrheit anerkennt, so denkt und fühlt er zugleich in der Seele eines großen Theiles der Protestantischen Gemeinden unserer Zeit, spricht Das, was diese im Bewußtsein tragen, schlicht und klar aus, und ist dadurch Sprecher der Protestantischen Freunde in Norddeutschland geworden. Seine näheren Freunde wissen, wie er stets darauf gewartet hat, daß ein tüchtigerer Sprecher ihn ablösen werde. Er hat seine Stellung im öffentlichen Leben nicht gesucht, sondern das Bedürfniß der Zeit hat ihn gesucht und hervorgezogen. Aus dieser seiner Eigenthümlichkeit folgt aber von selbst, daß nicht im mindesten der Trieb in ihm sein kann, sich von der großen Kirche loszutrennen und eine freie Gemeinde zu bilden. Er steht mit seinem Herzen in der Landeskirche und wird, von seinem Rechte dazu überzeugt, fest darin stehen bleiben, wenn nicht Gewalt ihn hinausdrängt. Daher ist es auch natürlich, wie er jenen Brief an seinen König schreiben und wie er darin nicht die Rechtspunkte geltend machen, sondern nur die Bitte um Schonung und Geduld niederlegen konnte. Er wollte nichts unversucht lassen, wodurch das Aeußerste abgewendet werden könnte; und dazu dünkte ihm eine bescheidene Bitte an seinen Landesfürsten das geeignete Mittel zu sein. Darum geht er nun auch nach empfangener Antwort noch denselben Weg, den er bisher gegangen ist. Man hat ihm eine Osterpredigt angefochten, und das Konsistorium hat Untersuchung darüber veranstaltet. Aber dasselbe wird sich bereits überzeugt haben, daß Uhlich darin nicht stürmerisch gegen ein altes Dogma angegangen ist, sondern vielmehr versucht hat, seiner Gemeinde die Thatsache der Auferstehung nachzuweisen, freilich nicht auf dem Wege der hergebrachten Dogmatik. Ebenso hat er bei der frühern Untersuchung seines liturgischen Verfahrens nachgewiesen, daß er sich nicht von dem alten Bekenntniß losgesagt, sondern nur offenbaren, thatsächlichen Anstoß in seiner Gemeinde vermieden hat. Es darf wohl nicht ohne Grund gehofft werden, daß seine Wirksamkeit der Landeskirche werde erhalten bleiben. Der Zudrang zu seiner Kirche bleibt sich gleich, in mehr als Einer Beziehung ist sein Wirkungskreis im Zunehmen. So war die Menge der Abendmahlsgenossen in seiner Kirche am Gründonnerstag, Charfreitag und Bußtag ungeheuer; außerordentlich Viele sind durch ihn für kirchliches Leben wiedergewonnen worden, und in allen gemeinnützigen Bestrebungen der Stadt ist ihm die Pforte des Mitwirkens geöffnet. Was sich auch über den Segen der Bildung freier Gemeinden sagen lasse, jeder Besonnene wird zugestehen, daß es ein großer Gewinn ist, wenn sich das Recht freier Entwickelung in der Landeskirche durchkämpfen läßt. Wer soll es aber durchkämpfen, wenn ihre freigesinntesten Mitglieder sich separiren?

Aus der Provinz Sachsen, den 9. Juni. Vor einiger Zeit meldeten die öffentlichen Blätter, daß sich in Halberstadt eine „freie Gemeinde" von

bedeutendem Umfang unter der Leitung des Predigers Wislicenus aus Bedra bilden wolle, und dies wurde dann dahin berichtigt, daß die Mitglieder der Martinigemeinde, für deren Oberpredigerstelle der Magistrat den Pastor Wislicenus präsentirt hatte, sich mit einer Immediateingabe an den König gewendet hätten, weil die Präsentation des Pastors Wislicenus von der Regierung verworfen sei. An seiner Stelle hatte der Magistrats bereits einen andern präsentirt, doch wurde die Wahl bis zur Entscheidung des Königs ausgesetzt. Aus guter Quelle erfahren wir nun, daß der König sich abschläglich auf die an ihn gerichtete Petition entschieden hat. In dem bereits ausgefertigten Antwortschreiben desselben wird jedoch auf die Immediateingabe der Martinigemeinde nicht näher eingegangen, sondern als Grund des Bescheides nur angegeben, daß der Magistrat schon aufs neue präsentirt habe. Dem ursprünglichen Plane gemäß wird nun in Halberstadt doch wohl noch die Bildung einer freien Gemeinde unter Wislicenus stattfinden.

Aus Schlesien. Die aus der Augsburger Postzeitung in diese Zeitung übergegangene Exkommunikation des Fürsten Hatzfeld, welcher dadurch in ihrer Spezialität und schroffen Form auch bei uns in Preußen erst recht bekannt geworden ist, hat nicht blos ihre religiöse oder vielmehr kirchliche, sondern auch ihre politische Seite. Das Familienstatut der Fürstlich Hatzfeld'schen Familie bestimmt nämlich, daß der jedesmalige Besitzer der freien Standesherrschaft Trachenberg der Katholischen Konfession angehören muß. Da nun der gegenwärtige Fürst durch die beregte Exkommunikation von der Römisch-Katholischen Kirche verbannt, folglich aus derselben ausgeschlossen ist, so entstehen daraus sehr verwickelte Sukzessions- und Familienfragen. Unter den dermaligen Umständen würde der exkommunizirte Fürst wahrscheinlich zur Evangelischen Kirche übertreten, allein er muß dann fürchten, seine Besitzungen zu verlieren, weil er statutengemäß katholisch sein muß. Auf der andern Seite geräth das beregte Statut mit unsern Landesgesetzen in Konflikt, da nach dem Allgemeinen Landrecht der Grundbesitz nicht von der Konfession abhängen, sondern völlige Religionsfreiheit in Preußen herrschen soll. Manche Juristen sind daher der Meinung, daß der Fürst Hatzfeld auch bei einem Konfessionswechsel im Besitze von Trachenberg bleiben müsse; andere dagegen bestreiten dies. Jedenfalls wird der Fürst Alles aufbieten, um von seinem Banne losgesprochen zu werden. Ob ihm dies aber bei der Erbitterung der Römischen Behörden gegen ihn gelingen wird, steht dahin. Selbst der sonst so liberale Papst wird in dieser Kirchensache wenig thun können. Uebrigens hat die Fassung der Bischöflichen Exkommunikation unter der Katholischen Aristokratie großes Aufsehen gemacht. In der That ist es hart, die Wiederverheirathung eines geschiedenen Katholischen Fürsten eine „Frevelthat" zu nennen, und wenn ein weltlicher Richter in ähnlichen Fällen ein solches Urtheil gesprochen hätte, würde man ihm einen Injurienprozeß machen können. Allein bei einer Römisch-Geistlichen Behörde finden ganz andere Verhältnisse statt. Wollte man daher auch den Fürstbischof wegen dieses Ausdrucks injuriarum anklagen, so würde er sich auf sein Recht, auf den Ausspruch der Bullen und Kanonen über dies kirchliche Vergehen, endlich auf das Beispiel der heiligen Päpste berufen, welche, freilich in der goldenen Zeit des Mittelalters, nicht blos mit Fürsten wie unser Hatzfeld ist, sondern mit Kaisern und Königen noch ganz anders gesprochen haben. Will also unsere Römisch-Schlesische Aristokratie die Restauration des spezifisch allein seligmachenden Römerthums bewirken, so muß sie sich schon solche specifisch Römische Phrasen gefallen lassen. (D. A. Z.)

Ausland.

Deutschland.

Aus Norddeutschland. Daß Hamburg, als es vor einigen Jahren den jetzigen Luxemburger Bischof Laurent nicht in seinen Mauern duldete, damit keineswegs eine Antipathie gegen den Katholicismus an den Tag legen, sondern sich nur Römischer schädlicher Einflüsse auf den konfessionellen Frieden erwehren wollte, zeigte sich in diesem Jahre deutlich, als der Senat gern in die Anstellung eines dritten Geistlichen bei der Katholischen Gemeinde willigte. Dagegen findet die Bestätigung des dermalen in Schwerin interimistisch fungirenden Katholischen Priesters von Seiten des Landesherrn nicht statt, weil derselbe im collegio romano, also von den Jesuiten zu Rom unmittelbar gebildet worden ist. Also auch hier stößt der Katholicismus als solcher auf keinen Widerstand, sondern derselbe trifft nur jenen Katholicismus, welcher als Ultramontanismus mit der Ruhe und dem Frieden der in Deutschland durch den Westphälischen Frieden in ihren Rechten gleichgestellten drei Konfessionen unverträglich ist.

Weimar. — Es hat sich ergeben, daß zur vollständigen Herstellung der „Thüringischen Eisenbahn" noch 4 Millionen Thaler erforderlich sind. Nach dem Beschlusse der jüngst stattgefundenen Generalversammlung der Aktionaire dieser Bahn soll diese Summe durch ein $4\frac{1}{2}$ prozentiges Prioritäts-Anlehen aufgebracht werden.

Darmstadt den 9. Juni. Man erwartet einen Regierungserlaß gegen die Turnfahrten. Von der katholischen Kanzel in Mainz ist gegen die Turnfahrten gepredigt worden. — Es wird allgemein gemißbilligt, daß Herr v. Gagern die Herausforderung des Abgeordneten Hofgerichtsraths Georgi (auf Pistolen) angenommen hat. Die ganze Sache entspringt aus einer Stelle in einer Druckschrift des Herrn v. Gagern, durch welche Georgi sich verletzt glaubt. — Den Deutschkatholiken in Mainz ist die Abhaltung des Gottesdienstes nur in dem von ihnen dazu bestimmten Gebäude, nicht im Freien, gestattet worden. Ihre Geistlichen können alle geistl. Verrichtungen, Taufen, Einsegnungen, Trauungen und Begräbnisse vornehmen, müssen aber dieselben in die evangelischen Kirchenbücher eintragen lassen. Die Abhaltung eines Gottesdienstes durch herumziehende Geistliche ist nur für Probepredigten gestattet. Die ganze Verordnung ist anerkennenswerth tolerant. — In Mainz haben sich 15 Kornhändler und Kornspekulanten wegen des Sinkens der Preise für bankerott erklären müssen.

München, den 8. Juni. Unsere polit. Zeit. enthält einen Aufsatz über die Verhältnisse in Griechenland (nach der Karlsr. Z.) worin es heißt: „Hier in München will gerade jetzt an eine ernste Bereitwilligkeit Oesterreichs (den Zwist zwischen Griechenland und der Pforte freundschaftlich auszugleichen) Niemand glauben, ja es fehlt nicht an Personen, die auch hier wieder von Gespensterfurcht beschlichen werden und behaupten, man würde von keiner Seite her es in Konstantinopel auf das Aeußerste getrieben haben, wenn man der Zustimmung Oesterreichs nicht schon im Voraus gewiß gewesen wäre. Das heißt aber fürwahr, die Frage allgemeinster und größter Bedeutung vom allerindividuellsten Standpunkt aus betrachten. Weil angeblich ein Erlauchter Oesterreichischer Staatsmann zürnt ob der neuesten Veränderungen bei uns, eine Behauptung, die an sich schon schwer zu beweisen sein dürfte, sollte eben dieser Erlauchte Staatsmann, dessen Ruhe- und Friedensliebe sich noch nie verläugnet haben, Dinge gebilligt haben, oder noch billigen, die sehr leicht eine Erschütterung der gegenwärtigen politischen Verhältnisse in Europa zur Folge haben dürften? Sicher nicht" — Alle aus Oesterreich nach Bayern mit Getreideladungen bereits unterwegs befindliche Schiffe haben die Bewilligung der freien Ausfuhr erhalten. Allein bei Engelhardszell liegen 40 solche Getreideschiffe, so daß nun ein bedeutendes Sinken der Getreidepreise sicher zu erwarten ist.

Galizien.

Krakau, den 7. Juni. Es ist bekanntlich seit einiger Zeit die Getreideausfuhr aus den K. K. Oesterreichischen Staaten verboten worden und hat bereits wegen der großen Noth im Erzgebirge Anlaß zu einer ersten Beschwerde seitens der Sächsischen Regierung gegeben. Unbegreiflicherweise ist dies Verbot aber nicht auf Galizien ausgedehnt worden. Gleich nach dem Bekanntwerden des Ausfuhrverbotes, wendeten sich einige speculative Krakauer Juden, da jenes Verbot gegen alles Erwarten weder hieorts noch in Galizien amtlich bekannt gemacht wurde, an Graf Deym mit der Anfrage, ob die Ausfuhr aus Galizien und Krakau verboten wäre oder nicht? Die Antwort lautete: Da besagten Herrn keine amtliche Mittheilung gemacht worden sei, so wisse er auch nichts von einem solchen Verbot in Betreff unserer Stadt. Jedoch wolle er sie warnen wegen der gefährlichen Stimmung der Bauern, die in einem Verbot der Getreide-Ausfuhr das einzige Mittel zu erblicken glauben, die übermäßigen Preise zu erniedrigen, und könne ihnen, im Falle man sie an der Ausfuhr mit Gewalt hindern wolle, durchaus keine kräftige Hülfe leisten. Das war gewiß sehr vernünftig gesprochen; indeß der gutgemeinte Rath wurde in den Wind geschlagen, und was war die Folge? Am vergangenen Freitag wurden 70 Korzec Weizen, welche besagte Juden nach Preußen verkaufen wollten, von den darüber entrüsteten Bauern bei Babice nicht nur am Weitertransport gehindert, sondern für gute Prise erklärt. Die hungrigen Bauern nahmen schleunigst von dem prächtigen Weizen Besitz, und die von ihrem Eigenthum so unerwartet befreiten Juden eilten wehklagend zum Grafen Deym und machten Anzeige von dem schrecklichen Ereignisse. Sie wurden aber unter Berufung auf die frühere Warnung und Erklärung abgewiesen und zum Stillschweigen verurtheilt.

Frankreich.

Paris, den 7. Juni. Die Aeußerung der Presse vom 12. Mai, deretwegen Herr Girardin vor die Pairs-Kammer geladen ist, war eine Antwort auf einen Artikel des Journal des Débats und lautete: „Seien wir demüthig, denn diese Stellung geziemt sich am besten für unsere Schwäche. Was sind wir? Ein schwaches Journal, dessen Existenz zu untergraben wahrhaftig weder das Ministerium noch der General-Prokurator Hebert unterlassen haben; ein schwaches Journal, dem man einen Prozeß machte, der ihm 170,000 Fr. kostete, ein schwaches Journal, dem man eine Konkurrenz schuf, die während ihrer Dauer von 15 Monaten 1,100,000 Fr. verzehrte, außer den Summen, die aus dem Verkaufe von Theater-Privilegien zu 100,000 Fr., Pairs-Ernennungs-Versprechungen, die man für 80,000 Fr. verkaufte, so wie aus dem Verkaufe von Adelsbriefen, Ehrenlegions-Kreuzen, Audienz-Bewilligungen und selbst Ministerlächeln, gelöst wurden." Der Constitutionnel meint, die Deputirten-Kammer müsse zuvor genau untersuchen, ob die in der Presse enthaltenen Angaben begründet seien; wenn es wirklich wahr sei, daß ein Journal im Stande gewesen, Theater-Privilegien, Adelstitel, Zusicherungen der Pairie und dergleichen zu verkaufen, so falle die Schmach auf den, der zu solchen Verkäufen ermächtigt habe, keinesweges aber auf den Journalisten, durch den solcher Unfug veröffentlicht worden sei; der betreffende Minister und nicht Herr von Girardin sei dann der Strafbare. Was übrigens die Pairs-Kammer betreffe, so sei ihre Würde bei der Sache gar nicht betheiligt, indem der angeschuldigte Artikel auf keines ihrer Mitglieder auch nur entfernt hindeute.

Der Commerce hatte von Gerüchten über eine sehr unangenehme Scene gesprochen, die zwischen einem alten Generale und einem Königlichen Prinzen stattgefunden und in deren Folge der Prinz noch immer Zimmer-Arrest habe. Hierauf bezieht sich ohne Zweifel eine Erklärung des Moniteur, daß gewisse, seit einigen Tagen in den Journalen umlaufende Gerüchte, durch welche die Ehre hochstehender Personen angetastet werde, völlig unbegründet und bloße Verleumdungen seien.

Der Erzbischof von Paris hat eine Broschüre über den Gesetz-Entwurf in

Betreff des Kapitels von St. Denis veröffentlicht und in der Deputirten-Kammer vertheilen lassen. Sie greift den Gesetz-Entwurf scharf an und hofft, daß kein einziger Priester Frankreichs denselben billigen werde. Das beabsichtigte Königl. Kapitel habe durchaus kein Recht, sich seiner, des Erzbischofs, Oberaufsicht zu entziehen und direct mit dem Papst zu verkehren.

Die Gegner des gestern von der Deputirten-Kammer angenommenen Gesetzes über die exceptionelle Beförderung der Lieutenants machten geltend, daß dies dem Favoritismus Thür und Thor öffne. Der Courrier français sagt, dies Gesetz würde wohl die Armee nicht der Regierung gewogen machen. Unter dem Vorwande einem Offizier eine Spezial-Mission zu übertragen, würde sich Gunst und mit ihr Corruption auch in die Armee einschleichen, und die Rechte, welche Anciennetät und treue Dienste beanspruchen, würden dadurch gemindert.

Aus Toulon wird unterm 1sten Juni gemeldet, daß das Dampfschiff „Acheron" mit Depeschen für den Befehlshaber des Französischen Tajo-Geschwaders und für den Französischen Gesandten in Portugal direct nach Lissabon abgegangen war. Man versichert, daß Prinz Joinville durch bereits abgeschickte Depeschen den Befehl erhalten habe, mit seinem Geschwader von Algier nach Lissabon zu segeln.

Jakob Grimm in Berlin ist vorgestern zum auswärtigen Mitgliede des Instituts gewählt worden. Die anderen in Vorschlag gebrachten Kandidaten waren Karl Ritter in Berlin, Wilson in London, Abbé Peyron in Turin, Welcker in Bonn und Lobeck in Königsberg.

Die Herzogin von Orleans, deren Reise in die Bäder von Vichy deshalb nicht stattgefunden haben soll, weil der König die Erlaubniß, den Grafen von Paris dahin mitzunehmen, nicht habe ertheilen wollen, hat sich ohne ihre Kinder auf zwei Tage nach Dreux begeben, um, wie alljährlich, ihren Vermählungstag am Grabe ihres Gemahls und in stiller Zurückgezogenheit zuzubringen.

Der National greift das Kabinet wegen der Griechischen Frage an. Nur durch Frankreichs Beistand und Rath habe das Griechische Kabinet bisher in jener Differenzfrage Widerstand gezeigt, und jetzt höre man, daß Griechenland um Oesterreichs Vermittelung nachsuche, obgleich Oesterreich auf der Seite der Türkei sich gehalten. Es scheine mithin, daß das Griechische Gouvernement zu viel von Frankreichs Unterstützung gehofft hätte, das durchaus keine Neigung zeige, hier mit Energie aufzutreten, so daß die Griechische Regierung freilich nachgeben müsse. Sogar heiße es, daß, wenn die Pforte auf Mussuru's Rückkehr nach Athen bestehen wollte, nunmehr England sich dem widersetzen würde. Da die Sache mithin auf Unkosten Griechenlands und Frankreichs sich schlichte, so könne das Journal des Débats Niemanden mehr mit der Behauptung täuschen, als siege Frankreichs Politik in dieser Frage, da offenbar die Französische Diplomatie hier den Kürzeren ziehe.

Die Lüsternheit des Pariser Publikums nach ärgerlichen Vorfällen droht alle Grenzen zu überschreiten. Die Skandale, die ihm mehr als Ein Tribunal seit mehreren Monaten zur Ausbeute gegeben, haben die Gier noch nicht befriedigt, womit es derlei Begebenheiten verschlingt. Diese Stimmung scheint einem erfindungsreichen Geiste nicht entgangen zu sein, der eine Geschichte in Umschwung gebracht, die weniger durch sich selbst als durch den Helden, der darin eine bedeutende Rolle spielt, einen nicht ganz untergeordneten Platz in der Chronique scandaleuse verdiente, wenn dem Abenteuer nicht sonst alle historischen Wahrheit abginge. Wie auffallend es aber auch alle Kennzeichen der Unwahrscheinlichkeit an der Spitze trägt, geht das boshafte Histörchen doch von Mund zu Mund, und bereits haben einige Blätter und Blättchen mehr, andere unverständlich darüber gemunkelt. Weniger also um es zu erzählen als um es zu widerlegen konnte es mir in den Sinn kommen, dieses Produkt eines erfinderischen Geistes hier zu erwähnen, wovon man sich seit fast acht Tagen hier unterhält. Da aber der Widerlegung nothwendigerweise die Erzählung vorausgehen muß, beginne ich mit dieser. Einer der Königlichen Prinzen, der überdies sich nicht der größten Volksthümlichkeit erfreut — ein Umstand, der den Dichter wahrscheinlich bei der Wahl des Helden für seine Stadtnovelle geleitet hat —, soll das Haus des Generals ..... häufig mit seinem Besuche beehrt haben. Diesem fielen die Besuche auf, und er machte seiner Frau Vorstellungen über die Misdeutung, zu welcher eine auffallende Freundlichkeit des Prinzen mit seinem Hause berechtigen könnte. Die Generalin soll die Bedenken ihres Mannes nicht getheilt und sich höchlich gewundert haben, daß dieser für die Ehre, die ihrem Hause widerfahre, so gleichgültig sein könne, und erklärt haben, sie werde keineswegs etwas thun, was den Prinzen ahnen lassen könnte, daß man seine Besuche nicht zu schätzen wisse; was den General zu der Erklärung bestimmte, er werde an ihrer Stelle handeln. Der Prinz setzte seine Besuche fort, und der General glaubte bemerkt zu haben, daß dieselben seiner Tochter gälten, die bereits auf vertraulichem Fuße mit dem Prinzen umgehe. Eines schönen Tages soll nun der General dem Letzteren auf eine eben nicht zarte Weise zu verstehen gegeben haben, die Ehre seines Hauses erheische es, dessen Besuche nicht mehr anzunehmen. So erzählt die Sage, deren Unwahrscheinlichkeit zuvörderst darin liegt, daß die Mutter einen gefährlichen Umgang des Prinzen mit ihrer Tochter begünstigt habe, ferner, daß der General, wenn er wirklich die Besuche des Prinzen für bedenklich hielt, nicht wenigstens so viel Achtung vor ihm gehabt, daß er ihm schriftlich und unter den Formen des Anstandes den Wunsch geäußert, jeden Schein der Zweideutigkeit seiner Verhältnisse zu ihm zu vermeiden. Ein anderer, vielleicht noch angemessenerer und unfehlbarer Ausweg wäre es gewesen, wenn der General an den Vater des Prinzen geschrieben hätte. Daß er aber gerade so ungeziemend als seine Frau unverzeihlich bei der Sache sich benommen, beweist eben, daß der ganze Vorfall dem Gehirn eines müßigen Erfindungsgeistes allein seinen Ursprung verdankt. Andererseits ist es jedoch ein Zeichen der Zeit, daß man derlei Ausgeburten der Bosheit ohne alle weitere Prüfung von Mund zu Mund verpflanzt. Um die Nemesis nicht ganz aus dem Spiele zu lassen, fügt die geschäftige Sage hinzu, der König habe, als er das Abenteuer erfuhr, dem Prinzen Hausarrest auf unbestimmte Zeit auferlegt und werde ihn nach überstandener Haft zur Strafe nach Afrika schicken. Zufälligerweise habe ich den Prinzen ausfahren sehen, als ihm der Mythe zufolge die Thore des Schlosses verriegelt waren.

Spanien.

Paris, den 5. Juni. Wir haben Nachricht von der Catalonischen Grenze bis zum 31sten Mai. Es ergiebt sich daraus, daß die Hinrichtungen Tristany's und Ros de Eroles wenigstens insofern Wirkung auf den Zustand der Dinge gemacht haben, als seitdem keine Banden im Großen sich mehr zeigen. Doch scheinen die Karlisten noch keineswegs alle Hoffnung aufgegeben zu haben. Wenn man sie jetzt hört, so haben sie in ihm keinen in strategischer Hinsicht bedeutenden Führer verloren, und es würde nicht schwer halten, ihn durch einen fähigeren Mann zu ersetzen; aber ein von Allen anerkannter Schlag liegt darin, daß kein anderer Mann ihrer Partei in gleich hohem Grade Einfluß und Vertrauen bei der Bevölkerung der gebirgigen Distrikte von Hochcatalonien genießt, wie dies bei Tristany der Fall war. Nun haben die ehemaligen Chefs zweiten Ranges sich in das erledigte Ober-Kommando getheilt. Der Einäugige von Ratera legt sich den Titel eines General-Kommandanten des Bezirks von Seu de Urgel bei; Villela nennt sich Ober-General in den Bezirken des Panades und der Segarra, und Grau legt sich dieselbe Eigenschaft bei in den Bezirken von Vich, Olot und dem Lampurdan. Man versichert aber, daß es allen diesen Chefs an Geld fehle, ohne welches nichts von Bedeutung anzufangen ist. Aber gerade deshalb haben die Einzelnen um so mehr von den Ueberresten der zersprengten Banden zu fürchten, die überall nehmen, was ihnen unter die Hand fällt, und ihr Unwesen noch lange forttreiben können.

Der Gemeinderath von Blanes ist vom General-Capitain zu einer Geldstrafe von 1000 schweren Piastern verurtheilt worden, weil er kein Allarmzeichen gegeben hatte, als die Karlisten eindrangen. Am 19ten Mai sind, wie man nun mit Bestimmtheit vernimmt, abermals 5 Karlisten zu Belageur erschossen worden. Am 22sten in der Nacht drang eine Bande zu San Juan de Villa Torta ein und raubte was ihr anstand. Die Privat-Excesse, die isolirten Verbrecher werden zahlreicher; darauf mußte man sich aber gefaßt machen. Leute, die bis zur Ausrottung verfolgt werden, deren Chefs von der Begnadigung ausgeschlossen bleiben, sind zu Allem fähig. Man spricht von der Ermordung eines jungen Mädchens, von der Wegschleppung eines anderen und von einem Angriffe auf den Postwagen zwischen Saragossa und Barcelona in der Nähe von Cervera.

Madrid den 30. Mai. Die Königin erscheint jetzt Abends nach Sonnen-Untergang gewöhnlich zu Pferde in Prado, von ihrem Schwiegervater und dessen Tochter begleitet. Gegen 11 Uhr besucht sie die Oper. Der König verweilt dagegen fortwährend im Pardo, wo er nicht selten die Besuche des Französischen Gesandten empfängt. Vorgestern wurden von hier 4 Kompagnieen des Regiments „Reina Governadora" nach dem Pardo geschickt, angeblich um dem Könige als Ehrenwache zu dienen. Letzteren soll jedoch das unerwartete Erscheinen dieser Truppen in Bestürzung versetzt haben. Er kündigte an, daß er den Pardo zu verlassen denke, um seinen Aufenthalt in einer Provinzial-Hauptstadt zu nehmen. Die Regierung wird jedenfalls ihre Erlaubniß dazu versagen.

Man glaubt, daß die Königin am 10. Juni das Lustschloß la Granja (S. Ildefonso), 10 Meilen von hier, beziehen werde.

Die Königin Christine hat von Toulon ein Schreiben an den Minister-Präsidenten gerichtet, um ihm anzuzeigen, daß sie die Absicht hege, sich von Neapel aus über Valencia hierher zu begeben, und zugleich angefragt, ob die Minister etwas gegen dieses Vorhaben einzuwenden hätten. Die Antwort soll verneinend ausgefallen sein. Ob in der Person der Königin Mutter hier ein Element der Eintracht erscheinen werde, läßt sich nicht füglich berechnen. Vielleicht führt nur der Wunsch, gewisse Geld-Angelegenheiten zu berichtigen, sie hierher. Es sind nämlich letzthin mehrere Wechsel zum Belaufe von 2—300,000 Piastern, welche der Herzog von Rianzares auf die hiesige Bank zog, mit Protest zurückgewiesen worden. Die regierende Königin scheint ihrerseits sich keineswegs nach ihrer Mutter zu sehnen. Vor einigen Wochen erhielt der Französische Gesandte von der Königin Christine den Auftrag, ihrer Tochter mehrere Geschenke und einen Brief persönlich zu überreichen und zugleich eine Antwort auf denselben von ihr zu erbitten. Als der Gesandte diesen Auftrag ausrichtete und um die Antwort bat, zerriß, wie man erzählt, die Königin den Brief ihrer Mutter und sagte: „Hier haben sie die Antwort!" Die Geschenke vertheilte sie an ihre Umgebungen.

Belgien.

Brüssel, den 7. Juni. (Köln. Z.) Wir entnehmen der höchst interessanten Wahl-Chronik in den heutigen Belgischen Blättern Folgendes: Ein Vicar, Herr Davidh, hat in Tielemont von der Kanzel herab die Liberalen „Gassenbuben" (Polissons) gescholten und diese Bezeichnung mit folgenden Worten illustrirt: „Die Jesuiten sind die Laternen der Welt, die Liberalen aber wollen die Jesuiten vernichten; sie sind daher den Gassenbuben gleich, welche auf der Straße die Laternen einwerfen." Ueber diese Ungebührlichkeiten von seinen Vorgesetzten zurechtgewiesen, entschuldigt sich Herr Davidh in einer zweiten Rede, worin er sagt, er habe unter dem Ausdrucke „Gassenbuben" nicht die ruhigen Liberalen gemeint, sondie unruhigen, welche Friedrich der Erste befreite Galeerensklaven nannte.

Es versteht sich von selbst, daß der größere Theil des Belgischen Clerus solche übertriebene, wenn auch unschädliche Demonstrationen verabscheut.

Das Dampfboot „Sir Robert Peel" hat wieder mit 370 Deutschen Auswanderern, die sich in England nach Amerika einschiffen wollen, Antwerpen verlassen.

Die Erndteaussichten sind im ganzen Lande sehr günstig. Einstweilen dauert auch die Lebensmittel-Einfuhr in Antwerpen fort.

Türkei.

Konstantinopel, den 18. Mai. Griechenland und die Pforte haben also den Fürsten v. Metternich zum Schiedsrichter in ihrer Differenz erkoren. Frankreich hatte den König von Niederland vorgeschlagen, aber die Pforte verwarf diesen Vorschag, der auch sowol von den Mitgliedern des Divans als von denen der fremden Diplomatie mehr spöttisch als ernst aufgenommen wurde. Die Sache scheint demnach friedlicher zu verlaufen, als man anfangs glaubte. Zwar haben sich so die Pforte wie das Griechische Kabinet dabei kompromittirt, und auch Das ist ein Vortheil für die Russischen Pläne. Die Bresche ist eröffnet und das Kabinet von St. Petersburg braucht nur die erste Gelegenheit zu erfassen, um auf Kosten der Sicherheit des Osmanischen Reiches und folglich des ganzen Europas um sich zu greifen. — Man spricht soeben davon, daß Halil-Pascha in den Divan kommen werde. Das wäre insofern ein Vortheil für die Türkei, als er an die Stelle des Khosrew-Pascha, eines Rußland ergebenen und an dieses verkauften Mannes, käme.

Griechenland.

Athen, den 23. Mai. Se. Majestät der König ist gekräftigt von der Reise und gebräunt von der Sonne am 21sten hierher zurückgekehrt. Er hat Gelegenheit gehabt, auf der Reise viel aufrichtige Huldigungen entgegenzunehmen und auch einige Unbesonnene zurückzuweisen. Als z. B. in Patras Herr Ruphos in seiner Rede sich zu den Worten hinreißen ließ: das Griechische Volk werde bei etwaniger Einmischung in die Wahlen seine Freiheit mit den Waffen zu vertheidigen wissen, entgegnete der König mit gerechtem Unwillen: „Wenn das Volk die Waffen ergreift, werde ich Truppen senden, um es zur Vernunft zu bringen."

Theater.

Die beiden am letzten Freitag hier zur Aufführung gekommenen Lustspiele: „Meine Frau ist ausgegangen", und „Mein Mann geht aus", haben zwar einen starken Beigeschmack der weiland frivolen Kotzebue'schen Schule, scheinen aber doch Beifall gefunden zu haben. Die Darstellung verdient im Ganzen Lob. Herr Goppe (Scumble im erstern Stück) spielte mit Gewandtheit und Effekt, nur schien er fast zu beweglich; Dem. Tanz (Laura) war gut, doch hätte sie in der Uniform wohl mit einem Bart erscheinen müssen, um sich ihrem Gatten gegenüber hinlänglich unkenntlich zu machen. Warum Herr Sulzer (Dobbs) ein Türkisches Fez trug, finden wir nicht recht begreiflich, zumal das Stück in England spielt. Mad. Pfister (Betty) spielte mit Einsicht und verdient daher unbedingtes Lob. — In dem zweiten Stück hätten wir Herrn Goppe (Durossel) doch etwas mehr Haltung gewünscht, so gewandt er auch auftrat; auch müssen wir ihn warnen, nicht durch ununterbrochenes forcirtes Lächeln Effekte zu erhaschen. Herr Sulzer (Bertholin) war ausgezeichnet brav, und auch die Damen Pfister und Tanz waren untadelig. Herrn Pfuntner's Rolle (Beaugaillard) haben wir nicht begriffen, ob er selbst sie begriffen, wissen wir nicht. — Als Zugabe haben wir noch einer großen Arie zu erwähnen, die von Demoiselle Hölzl gut gesungen wurde, wiewohl sie ihre Kräfte fast überstieg, so wie des schönen Duetts aus „Lucia di Lammermoor", das die Herren Curti und Jäckel ausgezeichnet gut vortrugen, das aber vom Orchester nicht discret genug begleitet wurde. — Der Steyrische Tanz der beiden Töchter des Herrn Gessau war recht ansprechend; die Masurka haben wir nicht abgewartet. G.

Thermometer- und Barometerstand so wie Windrichtung zu Posen, vom 6. bis 12. Juni.

Tag.	Thermometerstand		Barometer-Stand.	Wind.
	tiefster	höchster		
6 Juni	+ 9,5°	+ 18,3°	27 Z. 10,3 L.	SW.
7. "	+ 6,1°	+ 12,1°	27 " 10,8 "	W.
8 "	+ 5,0°	+ 14,3°	27 " 11,0 "	SW.
9. "	+ 9,7°	+ 17,3°	27 " 9,1 "	SW.
10. "	+ 9,0°	+ 15,0°	27 " 9,0 "	W.
11. "	+ 5,1°	+ 12,2°	27 " 8,5 "	NW.
2. "	+ 9,0°	+ 10,3°	27 " 8,7 "	NW.

(Hierzu drei Beilagen.)

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 4. Juni.

(Schluß.)

Abg. Winzler: Ich würde mir, in Bezug auf den ersten Antrag der Abtheilung, die gehorsamste Bemerkung erlauben, daß, zu diesem Antrage, den ich mir nicht zu formuliren erlaube, sondern welchen ich dem besseren Ermessen der hohen Versammlung anheimgebe, noch eine Verwahrung hinzugefügt werde, des Inhalts, daß in dem Fall die Bitte nicht erfüllt würde, wir dennoch eine solche Befugniß der Deputation weder übertragen, noch, wenn sie ausgesprochen werden sollte, als rechtsbestehend anerkennen werden. Was den zweiten Antrag betrifft, nämlich: ausdrücklich auszusprechen: „daß Se. Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des Vereinigten Landtags unausführbar ist, ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihen zu kontrahiren." so muß ich mich diesem Antrage entschieden widersetzen, denn ich habe für meine Person die unabweisbare Pflicht, meinen Machtgebern das wichtige Recht der Einwilligung und Mitgarantie bei Staatsschulden um so mehr zu wahren, als nach den großartigen Zugeständnissen unseres Königs und Herrn vom 3. Februar d. J. ein solches Recht, als unbestreitbares der Krone bezeichnet, nicht mehr da sein kann, ich mich also keinesweges berufen fühlen darf, in meiner Stellung ein solches durch Anerkennung und Zuweisung selbst von neuem hervorzurufen. Uebt dagegen Se. Maj. ohne eine solche ausdrückliche vorhergegangene Einwilligung der Versammlung in Zeiten der Gefahr und Noth aus eigener Machtvollkommenheit einmal ein solches Recht, so würde ich doch die ganz unläugbar jetzt bestehenden Rechte des Volkes und der Stände nicht für gefährdet halten, weil unsere angestammten Herrscher aus früheren, eben so schmerzlichen als glorreichen Erfahrungen der Vergangenheit die eine Ueberzeugung gewonnen haben, daß Volksvertrauen der werthvollste Edelstein in Preußens Krone sei, weil ihm allein Gehorsam, Liebe und Treue, die unwandelbarsten Stützen aller Throne, entkeimen, sie ein solches Vertrauen, wie jetzt in Preußen lebt, auch immer gewiß zu ehren, zu achten und zu vermehren suchen werden. Wo also die Einberufung der Reichsstände unausführbar ist, wo ihre Einwilligung nicht ausgesprochen werden kann, wo aber die Erhaltung, Wohlfahrt und Ehre des Vaterlandes eine augenblickliche Hülfe erfordert, da möge mein König und Herr, dem ich vertraue, aber nicht eine solche Deputation, der ich nicht vertraue und nimmermehr vertrauen werde, bestimmen und eine solche Hülfe selbst verschaffen, und kein Preuße wird später seine Beistimmung versagen. Aber ein so hochwichtiges Recht der Stände und des Volkes, wie die Abth. vorschlägt, der Krone von selbst und als unbestreitbar derselben gehörig zurückzugeben und es zu behalten und bitten, da weiß ich zwar nicht, meine Herren, was Sie davon denken; ich will aber sagen, wie ich davon denke; ich halte diesen Vorschlag für eine Mißachtung der wahrhaft Königl. Gabe, für eine Nichtachtung der bestehenden und gegebenen Rechte des Volkes und würde ihm beizutreten für eine Verletzung meiner Pflicht ansehen; deshalb stimme ich für Verwerfung des Antrags der Abtheil.

Abg. Dittrich: Dem letzteren Antrage entgegen, kann ich nur meine Freude über das aussprechen, was die Abth. votirt hat. Mir scheint nicht, daß durch Annahme dieses Vorschlags den von uns Vertretenen irgend etwas vergeben wird, indem wir Vertrauen zeigen, wo uns Vertrauen geworden ist, und ich bin der Meinung, daß gerade hier das Vertrauen am rechten Orte ist.

(Ruf zur Abstimmung)

Landtags-Kommissar: In der Hoffnung, daß es vielleicht zur Abkürzung der Debatte beitragen möge, will ich der Versammlung die Erklärung abgeben, daß es niemals in der Intention des Gesetzgebers gelegen hat, daß die durch das Gesetz vom 3. Februar d. J. kreirte Deputation des Vereinigten Landtags für das Staatsschuldenwesen dazu bestimmt sei, den Letzteren in seine Befugnissen hinsichtlich der Konsentirung der Staatsschulden irgendwie zu ersetzen oder zu vertreten, und daß, wenn die Versammlung sich dem Wunsche ihrer Abth. dahin anschließt, daß diese Erklärung noch einmal von Sr. Maj. dem Könige gegeben werde, der König dann unbedenklich und auch noch während des Landtags diesem Wunsche nachkommen würde.

Abg. Graf v. Helldorff: Ich habe mit der größten Befriedigung die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissar vernommen, wie nach Ansicht des Gouvernements keinesweges aus den Verordnungen vom 3. Februar 1847 hervorgehe, daß die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen bestimmt sei, den Vereinigten Landtag in seinen Befugnissen hinsichtlich der Konsentirung von Schulden zu ersetzen. Die seitherige desfallsige allgemein verbreitete Ansicht mußte die größten Bedenken erregen, als der Fall hiernach hätte eintreten können, daß Fünf, sogar Drei, nicht blos freiwillige, sondern sogar Zwangsanleihen zu dekretiren befugt seien. Dessenungeachtet aber und unter allen Umständen kann ich mich nicht mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden erklären, welcher will, daß die Stände-Versammlung Sr. Maj. als unbestreitbares Recht der Krone zugestehen möge in allen Fällen, in welchen die Einberufung des Vereinigten Landtags unausführbar ist, ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihen zu kontrahiren. Es ist in solchen Zeiten gerade wichtig für das Vaterland, daß die Krone sich auf das Vertrauen und die Sympathieen der Stände stützen kann. Die Stände werden in der Zeit der Gefahr gewiß Alles bewilligen, was für des Vaterlandes Wohlfahrt Noth thut; das haben die letzten Jahre bewiesen.

Referent v. d. Schulenburg: Ich erlaube mir nur wenige Worte. Es ist der Abth. vorgeworfen worden, wie sie hätte dazu kommen können, diesen Vorschlag zu machen. Die Abth. hat sich den Fall gedacht, daß es nicht möglich sei, die Stände zusammenzuberufen, daß gleichwohl eine Anleihe zu machen wäre, daß dann nothwendigerweise Jemand da sein müsse, der die Anleihe beschafft, und die Abth. hat geglaubt, daß Sr. Maj. dem Könige offenbar das Recht zustehen müsse und zustehen werde, und daß Se. Maj. der König nie anders Gebrauch davon machen werde, als wenn er die Stände nicht hat einberufen können, und darum haben wir uns zu diesem Antrage veranlaßt gesehen. Es ist nicht eine Zurückgabe, sondern ein ganz einfaches Aussprechen der Ansicht der Abtheilung.

Abg. v. d. Heydt: Ich würde meinerseits wünschen, daß in Bezug auf Kriegsschulden keine Ausnahme gemacht werde, weil es sich von selbst versteht, daß das, was unmöglich ist, unausführdar bleibt und für solche nicht vorzusehende Umstände keine Bestimmung getroffen werden kann.

Abg. Naumann: Die Frage, welche gegenwärtig der Gegenstand der Berathung ist, ist hervorgerufen durch die Bestimmung der Verordnung vom 3. Februar d. J., worin gesagt ist, daß die Zustimmung des Vereinigten Landtags zwar eingeholt werden soll zur Kontrahirung von Schulden in Friedenszeiten, daß aber diese Zustimmung nicht eintreten solle bei Schulden für Kriegzeiten oder in Kriegszeiten, und man hat einen Widerspruch darin gefunden mit dem Gesetze vom 17. Januar 1820, weil diese Gesetzgebung keinen Unterschied macht zwischen Friedens- und Kriegsschulden, sondern weil sie fast ausdrücklich auch von Kriegsschulden handelt, indem die Worte „Anleihen zur Erhaltung des Staats", meines Erachtens, keine anderen Schulden bezeichnen können. Eben wird mir bemerkt, es könnten Fälle eintreten, wie z. B. Hungersnoth, die auch darunter zu verstehen seien; indeß es kann darauf nicht ankommen, und ich halte mich lediglich an den Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1820, welches keinen Unterschied macht. Es kommt darauf an, den Widerspruch zwischen dem Gesetze vom 17. Januar 1820 und dem vom 3. Februar d. J. zu heben. Ich hätte geglaubt, man würde zu einem anderen Resultate kommen, als die Abth. gekommen ist. Die Gesetzgebung vom 3. Februar läßt noch einen Schein übrig von dem Gesetze vom 17. Januar 1820; sie sagt zwar nicht, der Vereinigte Landtag oder die reichsständische Versammlung, wohl aber die Deputation soll zugezogen werden, um zu sehen, was geschehe. Was schlägt aber die Abth. vor? Sie sagt: Die Deputation nehmt ganz weg; also sie will auch nicht einmal, daß Jemand von den Ständen da sei und sehe, ob das aufgenommene Anlehen nothwendig war. Sie geht aber noch weiter und sagt: wir wollen der Krone ausdrücklich sagen, sie könne Schulden kontrahiren, ohne daß die ständischen Organe darüber gehört werden. Das geht, ich wiederhole es, weiter, als ich erwartet hätte. Ich befinde mich nicht in der Lage, zu sagen, wie man aus diesem Dilemma auf die zweckmäßigste Weise herauskommen könnte, und ich muß gestehen, daß ich es bedenklich finde, von Seiten der Totalität der Versammlung für diese Frage die Iniitative zu ergreifen. Ich habe daher eine Petition eingebracht und mich streng darauf beschränkt, auf den Widerspruch aufmerksam zu machen zwischen den Gesetzen vom 17. Januar 1820 und vom 3. Februar 1847, und ich habe der Versammlung vorschlagen zu müssen geglaubt, auch die Krone darauf aufmerksam zu machen und anheimzugeben, im Wege der Gesetzgebung den Ständen einen Gesetzentwurf vorzulegen, um eine Ausgleichung des Widerspruchs herbeizuführen. Es wird dadurch namentlich auch dem Uebelstande entgegen zu treten sein, daß, wenn Umstände eintreten, in welchen eine Versammlung, wie diese, nicht zusammentreten könne, dann wegen der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 die Gefahr eintreten könnte, daß in außerordentlichsten Fällen der Noth sich der Staat der Gesetzgebung wegen verhindert sehen könnte, Schulden aufzunehmen, die allein zu seiner Erhaltung nothwendig sind. Ich glaube, daß der von mir bezeichnete Weg der einzige ist, der zur Vereinbarung führen könne, nicht aber der, wie er der Versammlung von der Abth. vorgeschlagen ist.

Abg. Sperling: Ich stimme dem ersten Antrage der Abth. aus den von ihr angegebenen Gründen bei und erkläre mich dagegen wider den zweiten Antrag derselben. Auf Grund der Gesetze sind wir kommittirt und zu dem Vereinigten Landtage zusammengetreten, um die nach denselben den Ständen zustehenden Rechte auszuüben und zu wahren, keinesweges aber davon etwas, wenn es auch nur zum Schein wäre, aufzugeben.

Abg. Tzschocke: Meine Herren, ich schließe mich ganz dem Antrage der Abtheil. an, welcher dahin geht, daß die Schulden-Deputation wegfalle. Meine Gründe für diesen Anschluß sind die Gesetze von 1815 bis 1820. In jenen Gesetzen ist an eine solche Staats-Schulden-Deputation, wie sie das Patent und die Verordnung vom 3. Februar vorschreiben, nicht gedacht. In jenen Gesetzen sind die Anleihen den gesammten Reichsständen vindizirt und zugesichert worden. Jene Gesetze enthalten aber, wenn wir weiter darüber nachdenken wollen, das Minimum der Rechte, welche durch die deutsche Bundesakte dem deutschen Volke und somit auch den preußischen Ständen zugesichert und verbürgt sind. Dieses Minimum werden wir nicht aufgeben wollen. Im Publikum, im Volke hat sich dagegen der Begriff festgestellt, daß das Patent vom 3. Februar nur ein Minimum von jenem Minimum ist. (Viele Stimmen: Oh! Oh!) Jetzt aber geht der Ausschuß auf ein Feld über, das, wie ich glaube wahrgenommen zu haben, mir und dem weit größeren Theile der Versammlung einmal unangemessen scheint, das zweitemal aber uns in Verlegenheit setzt. Ich werde nicht viel sprechen von dem Vertrauen zu Sr. Maj., weil mir dies gewissermaßen zu hoch steht, und weil das Vertrauen der Unterthanen, der Staatsbürger gegen ihren angestammten Herrscher als etwas Natürliches, Vorhandenes zu betrachten ist, das sich von selbst versteht. Wenn es darauf ankommt, von meiner Seite dies thatsächlich zu zeigen, so stehe ich dafür, daß ich Keinem in diesem Saale nachstehe. Durch meine Kräfte und Mittel, durch meine mit saurem Schweiß erworbenen Mittel, so weit es mir möglich ist, bin ich bereit, dies zu beweisen. Wenn es sich aber darum handelt, Se. Maj. zu bitten, ein Recht wieder anzunehmen, was Sie abgelehnt und den Ständen übertragen haben, dann, meine Herren, drängen sich in mir die mannigfaltigsten Vorstellungen, so mannigfaltig, daß ich nicht weiß, wie ich sie aussprechen soll. Sollen wir denn dem Schein oder der Vermuthung Raum geben, als ob wir nicht befähigt, nicht befugt oder noch nicht gekräftigt genug seien, unter allen Umständen von dem Rechte der Zustimmung zu Anleihen einen zweckmäßigen Gebrauch zu machen und da zu rathen, wo es noththut und der König es fordert? Ich mache Sie aber, meine Herren, besonders noch auf etwas aufmerksam. Se. Maj. hat uns gesagt, wir sollen unsere Pflichten gegen die Krone und unsere Pflichten gegen das Volk erfüllen, wir sollen das Recht der Krone wahren, wir sollen aber auch das Recht derer wahren, die uns hierher entsendet haben. Wenn ich also erkläre, daß ich mich diesem Theile des Gutachtens nicht anschließe, so thue ich es in der gewissesten Ueberzeugung, daß ich Se. Maj. den König nicht verletze und eben so wenig der schuldigen Ehrfurcht zu nahe trete. Ich thue dies zugleich mit der vollsten Ueberzeugung, daß ich auch das Recht meiner Kommittenten nicht verletze, vielmehr bewahre, ein Recht, welches mir immer heilig war und immer heilig bleiben wird. Darum stimme ich gegen diesen Theil des Gutachtens.

Abg. v. Vincke: Ich kann den meisten der geehrten Redner nur darin beipflichten, daß man sich dem zweiten Antrage der Abth. entschieden widersetzen muß, und kann dabei nur bemerken, daß bisher die Ansicht vieler verehrten Mitglieder dahin ging, daß, — wenn auch die Intention Sr. Maj. nicht beabsichtigt habe, uns Rechte zu entziehen, doch die Verheißungen der früheren Gesetze, namentlich des von 1820, nicht erfüllt seien. Die Abtheil. dagegen will auch das Wenige uns noch nehmen, was in dem Patente von den älteren Bestimmungen noch zu entdecken ist. Deshalb habe ich mir erlaubt, um beide Konklusa der Abth. in eine Fassung zu bringen, dem Herrn Marschall vor einigen Tagen folgendes Amendement zu überreichen, nämlich: „Se. Maj. den König zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtags Landesschulden rechtsgültig kontrahirt werden können, falls jedoch der unbedingten Anwendung dieses Grundsatzes erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen lassen zu wollen." Der Weg der Proposition würde dann eintreten, wenn des Königs Maj. für Ausnahmefälle Ausnahme-Maßregeln für nothwendig hielte. Aber von vornherein unsere ständischen Rechte aufzugeben, das scheint mir nicht in unserer Befugniß zu liegen, und dem muß ich auf das entschiedenste widersprechen.

(Bravo! Bravo!)

Abg. v. Beckerath: Nach der von dem Königl. Herrn Kommissarius in Bezug auf den ersten Vorschlag der Abth. gegebenen Erklärung ist es wohl unnöthig, noch in weitere Erörterungen dieses Punktes einzugehen, denn die Versammlung wird sich durch diese Erklärungen um so mehr bewogen fühlen, jene Frage bejahend zu beantworten und eine derselben entsprechende Bitte an Se. Majestät den König zu stellen. Was den zweiten Antrag betrifft, so möchte ich mich an das geehrte Mitglied der Provinz Schlesien wenden, dessen hier vorgetragene Ansicht von einem anderen geehrten Redner berührt wurde, ohne daß der Redner, wie er erklärte, an dieses Mitglied gedacht hat. Ich denke aber an dieses Mitglied und denke mit Wohlgefallen an die Gesinnung, die es ausgesprochen hat, denn ich theile dieselbe; allein ich glaube, daß der geehrte Redner sich in einem Mißverständniß befunden hat, indem er annahm, es handle sich hier um einen Akt des Vertrauens, den wir Sr. Majestät dem jetzt regierenden Könige zu erweisen hätten. Meiner Meinung nach handelt es sich aber, um eine staatsrechtliche Bestimmung, bei welcher auf Zeiten und auf Personen keine Rücksicht genommen werden kann. Handelte es sich um einen Akt des Vertrauens gegen Se. Majestät den König, so würden gewiß alle diejenigen, ich glaube es in ihrem Namen sagen zu können, die den zweiten Antrag der Abth. nicht annehmen, Alle diese würden wahrlich nicht die letzten sein in der freudigen Bereitwilligkeit, diesen Akt zu vollziehen. Meine Herren! Die Geschichte zeigt, daß in allen Ländern, in denen das Staatsrecht ein klares, fest begründetes war, auch das Vertrauen zwischen Regierung und Volk am wenigsten irgend eine Trübung erlitt. Da aber, wo das Staatsrecht schwankend und unsicher war, so daß es eine verschiedene Deutung zuließ, da war immer dem Mißtrauen Thür und Thor geöffnet, und eben einem solchen Zustande in Bezug auf unser Land vorzubeugen, ist heute unsere Aufgabe. Meine Herren! Ich kann mich nicht, wie von dieser Stelle ein Mitglied der Ritterschaft von Westphalen gethan hat, auf meine Vorfahren berufen, — ich ehre das Gefühl, mit dem er es gethan hat, — ich meinestheils habe keine lange Reihe von Ahnen aufzuzählen, meine Wiege stand am Webstuhl meines Vaters; aber ich habe deshalb nicht einen geringeren Antheil an der großen Errungenschaft unseres Volkes von meinen Vätern geerbt, und ich fühle, daß der Zeitpunkt gekommen ist, diese unschätzbaren Güter auf immer zu sichern; deshalb erkläre ich, daß ich dem zweiten Antrage der Abth. nicht beistimmen kann. (Bravo! Bravo!) (Verstärkter Ruf zur Abstimmung; mehrere Redner werden von dem Marschall aufgerufen, welche jedoch auf das Wort verzichten.)

Marschall: Es handelt sich hier um ein Mittel darüber, was geschehen soll, wenn eine Anleihe gemacht werden muß und es unmöglich ist, den Vereinigten Landtag oder einen großen Theil desselben zu berufen. Das Gesetz hat eine desfallsige Bestimmung darüber getroffen; die Abth. schlägt an deren Stelle eine andere vor; es liegen aber zwei Amendements vor, welche noch weiter gehen, indem sie gar keine solche Bestimmung wollen. Wenn wir jetzt zur Abstimmung kommen, so ist meine Meinung, die Amendements vorausgehen zu lassen und dann erst zu der Abstimmung über den Vorschlag der Abth. zu kommen. Die Amendements der Herren Abg. von Vincke und Hansemann stimmen im Wesentlichen überein; dasjenige des Herrn Abg. v. Vincke macht aber den Vorschlag den Ausweg einer Proposition anheimzustellen, welche Se. Majestät der König dem nächsten Vereinigten Landtage vorlegen lassen möge.

Abg. Hansemann: Mein Amendement wird jetzt noch nicht vorkommen, weil dasselbe auf den folgenden Theil des Gutachtens Bezug hat.

Marschall: Dann würde also das Amendement des Herrn Abgeordn. von Vincke das erste sein.

Abg. v. Brünneck: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß sich wohl beide Amendements auf den zweiten Theil des Gutachtens beziehen.

Abg. Frhr. v Vincke: Wenn der Herr Marschall eine derartige Frage an mich richtet, so würde ich dies negiren, denn im ersten Theile des Abth.-Gutachtens ist ausdrücklich gesagt (liest vor): „Mit Bezug auf die aus dem Gesetz vom 17. Januar 1820 sich ergebenden Rechtsgründe Se. Majestät zu bitten, die Verordnungen vom 3. Februar 1847 dahin ändern zu wollen, daß unzweifelhaft aus ihnen hervorgehe, daß die ständische Deputation für das Staats-Schuldenwesen nicht bestimmt sei, den Vereinigten Landtag in seinen Befugnissen hinsichtlich der Konsentirung von Staats-Schulden zu ersetzen." Dies liegt in meinem Antrage auch mit begriffen, denn wenn nur mit Zuziehung des Vereinigten Landtages Schulden kontrahirt werden können, so kann die Deputation den Landtag nicht ersetzen. Also mein Amendement tritt an die Stelle der beiden Konklusa der Abtheilung, und wenn es angenommen wird, so haben wir über nichts mehr abzustimmen.

Abg. Graf v. Schwerin: Ich glaube, daß in dem Amendement des Abg. der westphälischen Ritterschaft Alles vereinigt ist und habe mich eben um deswillen vorher des Wortes begeben, weil ich glaube, diesem Amendement pure mich anschließen zu können.

Marschall: Hiernach stelle ich das Amendement des Herrn Abg. für Westphalen zur Frage, und ich bitte, es noch einmal zu lesen. (Dies geschieht.) Ich bitte diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, aufzustehen. (Mit großer Majorität angenommen.)

Referent von der Schulenburg: Ich habe noch eine Bemerkung zu machen. Nach dem gefaßten Beschlusse ist der Punkt G. ebenfalls erledigt, weil derselbe in dem Amendement des Herrn von Vincke enthalten ist.

Marschall: Die Erwägung dieser Bemerkung wird der nächsten Sitzung vorbehalten bleiben müssen. Indem ich die heutige schließe, zeige ich an, daß wir morgen in der heutigen Debatte fortfahren, und da hoffentlich nach Beendigung derselben noch Zeit übrig sein wird, so ist die fernere Tagesordnung folgende:

Tages-Ordnung

in der Sitzung der Kurie der drei Stände am 5. Juni c., Vormittags 10 Uhr.

Fortsetzung der Berathung über die Petitionen auf Aenderung der Patente vom 3. Februar c. Berathung des Gutachtens wegen der Nichteinberufung des ritterschaftlichen Abg. v. Koczorowski zum Vereinigten Landtage. Gutachten wegen der Nichteinberufung des ritterschaftlichen Abg. v. Niemojewski zum Vereinigten Landtage: hinsichtlich der Anstellung: a) von katholischen Militair-Geistlichen bei der Armee, b) katholischer Religions-Lehrer in den Kadetten-Häusern des Staates; wegen Abänderung des Verfahrens bei der Wahl und Anstellung von evangelischen Geistlichen; wegen Vereidigung der Schulzen und Gerichtsmänner auf dem Lande; wegen Anstellung eines Polizei-Verwalters an jedem Ort und wegen Erbauung oder Errichtung von Gefängnissen in jedem Dorfe zur ersten Inhaftirung von Vagabunden und Verbrechern. Die Sitzung ist geschlossen. (Schluß der Sitzung 4½ Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 5. Juni.

Die Sitzung wird um ½11 Uhr unter dem Vorsitze des Landtags-Marschalls von Rochow eröffnet; als Secretaire fungiren die Abg. von Bockum-Dolffs und Kuschke I.

Secretair (verliest das Protokoll der vorigen Sitzung).

Marschall: Findet sich gegen das Protokoll etwas zu bemerken? (Niemand erhebt sich.) Das Protokoll ist genehmigt. Von dem Marschall der Herren-Kurie ist eingegangen eine Bitte dieser Kurie. (Liest.)

Allerunterthänigste Bitte

der

Herren-Kurie des ersten Vereinigten Landtags, betreffend eine Allerhöchste Bestimmung über die zwischen Brennerei-Besitzern und dritten Personen über Spiritus-Lieferungen geschlossenen Verträge, deren Erfüllung in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 1. Mai 1847 unmöglich geworden ist.

Veranlaßt durch eine Petition des Freiherrn von Massenbach, hat die hat die Herren-Kurie, mit gesetzlicher Stimmen-Mehrheit beschlossen, Se. Majestät den König um den Erlaß einer Allerhöchsten Bestimmung allerunterthänigst zu bitten: daß für den Zeitraum von Publication der Allerhöchsten Ordre vom 1sten d. M. bis zum 1. September d. J. in Beziehung auf Verträge, durch welche Brennerei-Besitzer vor Publication der gedachten Allerhöchsten Ordre sich zum Verkauf oder zur Lieferung von Spiritus an dritte Personen verpflichtet haben, die gesetzliche Vermuthung gelten soll, daß diese Verträge nur von dem in der Brennerei des betreffenden Brennerei-Besitzers fabrizirten oder zu fabrizirenden Spiritus handeln.

Berlin, den 31. Mai 1847.

Die Herren-Kurie des ersten Vereinigten Landtags.

Ich weise diesen Gegenstand der sechsten Abtheilung zur Begutachtung zu. Der Herr Abg. v. Gottberg wünscht das Wort in einer allgemeinen Angelegenheit zu haben.

Abg. v. Gottberg: Der Herr Landtags-Marschall haben nach Beendigung der vorliegenden Debatte die Berathung über mehrere eingegangene Petitionen angekündigt. Ehe die Gutachten über diese Petitionen uns zugegangen sind, ist das Gutachten einer Königl. Proposition, die Verhältnisse der Juden betr., bereits in unseren Händen gewesen. Wenn ich gleich annehmen kann, daß den Herren Marschall und Landtags-Kommissar das Recht zustehen muß, zu bestimmen, wann und ob Königl. Propositionen zur Berathung kommen sollen, so glaube ich doch, daß in dem gegenwärtigen Fall die Sache anders liegt, weil in dem Gutachten über die Königl. Proposition zugleich auch das Gutachten über meine denselben Gegenstand betreffende Petition enthalten ist. Ich erlaube mir nun, gestützt auf das vorher Angeführte, an den Herrn Marschall, der im Laufe unserer Verhandlungen mit so großer Unparteilichkeit die Geschäfte geleitet hat, die Bitte zu stellen, das Gutachten über die Petition, die Verhältnisse der Juden betreffend, jetzt vorzugsweise zur Berathung kommen zu lassen.

Marschall: Ueber die Reihefolge, in welcher die Gegenstände zur Berathung kommen sollen, ist dem Landtags-Marschall nur eine Regel gegeben, nämlich die, daß die Allerhöchsten Propositionen den Vorzug haben sollen. Außerdem habe ich bisher den Grundsatz befolgt, die Gutachten über Petitions-Anträge in der Reihefolge, wie sie mir zugegangen sind, zur Berathung zu bringen, es sei denn, daß die hohe Versammlung gewünscht hätte, den einen oder den anderen Gegenstand früher zu behandeln. Was den vorliegenden Fall betrifft, so habe ich die Hoffnung, daß wir die angefangene Berathung heute werden schließen können; allein es wird jedenfalls für die anderen Gegenstände der Tagesordnung nur noch eine kurze Zeit übrig bleiben, so daß es nicht angemessen sein würde, den Vortrag über eine umfangreiche Königl. Proposition noch anzufangen. Es wird dies um so weniger angehen, als ich von dem Herrn Marschall der Herren-Kurie bereits eine Aufforderung erhalten habe, für den nächsten Montag eine Sitzung beider Kurien zur Berathung des Gutachtens über die Eisenbahn-Angelegenheit anzukündigen.

Abg. v. Gottberg: Ich darf also annehmen, daß, sobald die Berathung des Vereinigten Landtages über die Eisenbahnen beendigt sein wird, dann die Königl. Proposition, die Juden-Verhältnisse betr., zur Verhandlung kommt.

Marschall: Das liegt in der gesetzlichen Vorschrift.

Abg. v. Auerswald: Der Herr Landtags-Kommissar hat gestern in Beziehung auf die, wenn ich nicht irre, in einer der ersten Sitzungen gegebene Andeutung die Mittheilung gemacht, daß in Betreff der Mißverständnisse, die aus den Paragraphen der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar d. J., die sich auf die Einrichtung der Staatsschulden-Deputationen beziehen, ergeben haben, wir eine authentische Interpretation zu erwarten haben, wenn die Versammlung es wünscht. So habe ich wenigstens die Erklärung verstanden.

Obgleich diese Erklärung gestern von Einzelnen dankbar angenommen worden ist, so vermisse ich doch in dem Protokoll, daß der Wunsch der hohen Versammlung, eine solche authentische Interpretation zu erhalten, ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Da ich diesen Wunsch für gerechtfertigt und die baldmöglichste Erfüllung desselben für sehr wichtig halte, so stelle ich an den Herrn Marschall die Bitte, die hohe Versammlung darüber zu befragen, ob sie sich zu diesem Wunsche vereinen will. Ich glaube, daß eine Erklärung zu Protokoll zu diesem Zweck vollkommen ausreicht und es keines besonderen Antrags bedarf.

Landtags-Kommissar: Ich habe allerdings gesagt, daß ich die Versicherung abgeben könne, daß eine Interpretation, wie ich solche gestern formulirt habe, gegeben werden würde, wenn der hohe Vereinigte Landtag sie wünschen sollte. Sobald also der Wunsch ausgesprochen wird, so wird auch die Erfüllung meines Versprechens keinen Anstand finden.]

Abg. v. Auerswald: Ich muß mir noch die wiederholte Bitte erlauben, daß in dem Wunsche zugleich die baldmöglichste Erfüllung ausgesprochen werde.

Abg. Sperling: Ich mache darauf aufmerksam, daß gestern der Beschluß gefaßt wurde, die Bitte an Se. Majestät den König zu richten, daß diese Deputation ganz und gar wegfällt.

Landtags-Kommissar: Mir ist ein solcher Beschluß nicht bekannt geworden.

Abg. v. Auerswald: Auch ich muß dies mit der größten Bestimmtheit bestreiten.

Marschall: Findet sich irgendwie etwas zu erinnern, daß dieser Wunsch von der Versammlung ausgesprochen werde. (Es erhebt sich von keiner Seite ein Widerspruch.) Die Versammlung spricht also diesen Wunsch einstimmig aus.

Abg. v. Thadden: Meine Herren! Ich bin ein großer Verehrer einer aufrichtigen Opposition, und Sie finden in meinem Vortrage über die Beredtsamkeit auch das Wort des großen Minister Pitt: „Ich würde mir eine Opposition kaufen, wenn ich keine hätte." Ich ehre auch in dieser hohen Versammlung die Opposition, es sind theure Ehrenmänner darunter, wenn ich auch keinesweges mit ihnen übereinstimme. Aber gleiche Waffen! Sonne und Wind müssen redlich getheilt werden. Meine Herren! Nun komme ich zu einem ernsten Gegenstande, ich will aber Niemand damit beleidigen: Innerhalb dieser 8 Wochen, die wir hier beisammen sind, sind Aeußerungen vorgekommen, die, möchte ich sagen, mir das Herz im Leibe umgedreht haben! Ich bin manchmal aus diesem Saale hinausgegangen mit einem sehr, sehr schweren Gewissen, und mein Gewissen hat mir sagen müssen, ich hätte in einzelnen Fällen reden sollen, und wenn ich keine Zunge im Leibe gehabt hätte. Aber, meine Herren, ich habe auch ein Pflaster auf mein Gewissen bekommen! Meine Herren! Die Männer aus meiner Provinz werden mir bezeugen, daß ich kein Schmeichler bin! Und darum werde ich folgendermaßen fortfahren. Ich habe eben meine Bewunderung vor dieser Vertheidigung ausgesprochen, aber ich komme jetzt auf einen anderen Gegenstand der Bewunderung. (Unruhe in der Versammlung.) Ich bitte Sie, meine Herren, was ich recht eigentlich von Grund des Herzens lobe — es klingt etwas parador — das sind die Fehler, die bei der Vertheidigung vorgefallen sind! Meine Herren! Wir haben Urtheile gehört von Männern, die ein gutes Gewissen haben, die mit Freimuth gesprochen haben, und wenn Fehler vorgekommen sind, wo ist hier das Vehmgericht, das sie anklagen wird? Es ist von verantwortlichen Ministern die Rede gewesen. Ich frage Sie, thun Sie einen Blick in die Weltgeschichte, thun Sie einen Blick hin auf die Länder, wo constitutionelle Minister sind, thun Sie einen Blick auf die Ministerbank in Frankreich. Es hat dort einen Mann gegeben, einen weltberühmten Diplomaten, ich glaube, er hat 7 bis 10 Eide à la charte geschworen. Ich frage Sie, ja — was war das Motto dieses berühmten Mannes? Er sagte: „Die Sprache ist blos dazu da, um die Gedanken zu verbergen." Meine Herren! Wollen Sie auch ein solches verantwortliches Ministerium? Erlauben Sie mir noch ein Wort, es wird vielleicht das letzte sein. Ich bin auch für ein verantwortliches Ministerium, aber dann muß man die Opponenten auch fragen können — dann muß die Oppositions-Partei auch zur Verantwortung gezogen werden, — dann laß ich mir die Sache gefallen! (Gelächter.) Meine Herren, ich will Niemanden beleidigen, ich erlaube mir an ein altes Deutsches Sprüchwort zu erinnern. Ich wiederhole es, ich will Niemanden beleidigen: „Ein Narr kann mehr fragen, als zehn kluge Leute antworten können! (Stürmisches Gelächter, dazwischen Pochen mit den Füßen.) Meine Herren! Ich bitte, ich will folgendermaßen schließen. (Heftiges Pochen und Trommeln.) Im Namen des Volkes — (Verstärktes Pochen.) „Sire, geben Sie Gedankenfreiheit!" Meine Herren! Ich schließe also folgendermaßen: im Namen des Volkes, im Namen der Freiheit, unser treuer König und Herr, Er lebe hoch! Aber ich sage, Krieg allen Heuchlern, allen Schmeichlern — Krieg den parlamentarischen Tyrannen! (Allgemeines Gelächter.)

Marschall: Wir kommen zur Tages-Ordnung. Ich bitte den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen, um den gestern abgebrochenen Vortrag des Gutachtens wieder aufzunehmen.

Referent v. d. Schulenburg (liest vor): G. Ferner ist in Bezug auf die Kontrahirung von Staatsschulden von einzelnen Petenten und in Uebereinstimmung mit den sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung hervorgehoben, daß die Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtags im §. 4. verordnet: dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Art. II. der Verordnung vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staats-Anleihen, und sollen demgemäß nur Darlehen, für welche das gesammte Vermögen oder Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird (Art. III. der Verordnung vom 17. Januar 1720) fortan nicht anders als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden. Der Zwischensatz „für welche" bezeichnet die Qualität der neuen Darlehne, und dies scheinen dem Wortlaute nach nur solche sein zu sollen, für welche das gesammte Vermögen des Staats zur Sicherheit bestellt wird, und daraus würde folgen, daß andere Darlehne, für welche nicht das gesammte Staats-Vermögen als Sicherheit bestellt wird, ohne Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände aufgenommen werden können. Dies widerspricht indessen nach einstimmiger Ansicht der Abtheilung dem Art. II. der Verordnung vom 17. Januar 1820, der ganz klar sagt: daß ein neues Darlehen — ohne Rücksicht auf die zu gewährende Sicherheit und ohne Unterschied — nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen Reichsstände aufgenommen werden darf. Somit würde das Gesetz vom 17. Januar 1820, das in Bezug auf das Staats-Schuldenwesen unwiderruflich erklärt ist, wesentlich alterirt sein, und deshalb schlägt die Abtheilung der hohen Versammlung gehorsamst vor: Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, diesen scheinbaren Widerspruch zwischen beiden Verordnungen Allergnädigst zu beseitigen. Ich wollte mir hierbei noch zu bemerken erlauben, daß, wenn ich das Amendement, welches ein geehrter Abgeordneter aus der Mark eingebracht hat und von der hohen Versammlung angenommen worden ist, richtig verstanden habe, dieser Punkt G. dadurch ebenfalls seine Erledigung gefunden hat.

Landtags-Kommissar: Es würde dieser Gegenstand meines Erachtens nur dann als erledigt anzusehen sein, wenn mit Gewißheit vorausgesetzt werden könnte, daß Se. Majestät der König eine Proposition vorlegen würde, welche diesen Zweifel beseitigte, und wenn solche zum Gesetz erhoben würde. Da aber dieserhalb noch keine Gewißheit vorliegt, so halte ich diesen Gegenstand nicht für erledigt, sondern bin der Meinung, daß der Zweifel aufgeklärt werden muß. Ich habe bereits in der Sitzung vom 15. April d. J. erklärt, daß dieser Paragraph des Gesetzes keinesweges eine so enge Umziehung des ständischen Rechts beabsichtigt habe, als man nach dem Wortlaute hineinlegen könne, und daß eine authentische Interpretation, welche den wahren Sinn dieses Paragraphen, wie er von dem Gesetzgeber gedacht ist, herausstellen werde, keinem Bedenken unterliegen würde. Diese Erklärung wiederhole ich jetzt, und damit meine Worte genau sind, so habe ich sie eben kurz aufgeschrieben und will mir ausnahmsweise die Erlaubniß erbitten, sie abzulesen. (Mehrere Stimmen: Ja!) Die Intention des betreffenden Paragraphen der Verordnung vom 3. Februar d. J. ist dahin zu verstehen: „daß alle zur Deckung der Staatsbedürfnisse in Friedenszeiten zu kontrahirenden Staats-Darlehen, für deren Verzinsung und Amortisation das unbewegliche Staatseigenthum oder die Staatsrevenüen als Sicherheit bestellt werden sollen, mit anderen Worten, sogenannte fundirte Schulden, nicht ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags aufgenommen werden dürfen. Jenen gegenüber stehen nun die sogenannten „Verwaltungs- (schwebenden) Schulden, d. h. Anticipationen der Staats-Revenüen auf kurze Zeit, welche das Land mit keinen neuen Lasten beschweren." Dies ist der Sinn, den der Paragraph hat haben sollen, und dies authentisch zu erklären, wird Se. Majestät der König keinen Anstand nehmen.

Abg. Hansemann: Meine Herren! Die so klare Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars macht es um so nothwendiger, wie derselbe selbst angedeutet hat, daß die hohe Versammlung noch eine Bitte stelle, wodurch diejenigen Zweifel beseitigt werden, die sie in Beziehung auf den Umfang und die Form von Staatsschulden haben könnte. Ich schlage Ihnen zu dem Ende folgendes Amendement vor: „Se. Majestät den König ehrfurchtsvoll zu bitten: a. Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 (das Staatsschuldenwesen betreffend), überhaupt keine Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art, also weder verzinsliche noch unverzinsliche Papiere, und also auch keine Erklärungen über Schuldgarantieen, ohne Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages rechtsgültig ausgestellt werden dürfen; b. insofern aber die unbedingte Anwendung dieses Grundsatzes bedenklich erachtet würde, dem Vereinigten Landtage dieserhalb eine Allerhöchste Proposition vorlegen lassen zu wollen, und endlich c. dem Vereinigten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen lassen zu wollen, durch welchen diejenigen Finanz-Operationen, welche seit der Verordnung vom 17. Januar 1820 im Widerspruch mit dem sub a. ausgesprochenen Grundsatze etwa gemacht worden sind, regularisirt und in Gemäßheit dieser Verordnung dem Vereinigten Landtage untergeordnet werden." Ich werde jetzt dieses Amendement näher erläutern und motiviren. Das Bedürfniß einer klaren Bestimmung über diese Gegenstände geht schon aus den verschiedenen Ansichten hervor, die seitens des Gouvernements geäußert worden sind bei Gelegenheit der Diskussion des Rentenbank-Gesetzes; es geht auch ferner dies Bedürfniß daraus hervor, daß nothwendig diejenigen Zweifel gelöst werden müssen, welche hinsichtlich einer theilweisen Garantie und einer theilweisen Verpfändung der Einnahmen, so wie auch hinsichtlich des Unterschiedes, stattfinden, der gemacht worden ist zwischen fundirter und unfundirter Schuld. Um Ihnen die Sache anschaulich zu machen, zähle ich einige der Schulden auf, die nach meiner Ueberzeugung auch dem Vereinigten Landtage untergeordnet werden müssen. Es besteht erstlich eine Schuld, die von den Amts-Cautionen herrührt, welche früher in Staats-Schuldscheinen geleistet wurden und später in Geld verwandelt worden sind. Für die Verzinsung dieser Schuld sind in dem Ausgabe-Budget 227,000 Thaler angenommen. Nach meiner Ueberzeugung gehört eine solche Schuld mit zur Staatsschulden-Verwaltung. Weitere Schulden sind diejenigen, die von der Seehandlung für Rechnung des Staats kontrahirt worden sind; davon führe ich nur diejenigen an, deren Zinsen ebenfalls im Staats-Budget mit 600,000 Thalern aufgenommen worden sind. Dann kommen die Eisenbahn-Garantieen, für welche auf eine lange Reihe von Jahren hinaus jährliche Ausgaben bestimmt worden sind; es ist in dem Budget dafür die Summe von 1,200,000 Thalern ausgesetzt. Endlich kommen die Garantieen von Papiergeld oder die Bankzettel dazu. Es ist in der Verordnung vom 11. April 1846, die Ausdehnung der bisherigen Wirksamkeit der Bank betreffend, bestimmt worden, daß die von dieser Bank auszugebenden Bankzettel in allen Staatskassen statt baaren Geldes, insbesondere statt Kassen-Anweisungen, in Zahlung angenommen werden. Nach meiner Überzeugung sind alle diese verschiedenen Gegenstände, nach dem Gesetz von 1820 über das Staats-Schuldenwesen, der Kontrolle und der Mitwirkung des Vereinigten Landtages in gleicher Weise unterzuordnen, wie alle übrigen Schulden. In dieser Hinsicht mache ich darauf aufmerksam, daß bisher gewöhnlich nur Darlehen angeführt worden sind, wenn die Rede davon war, daß die Mitwirkung des Vereinigten Landtags bei Staatsschulden einzutreten habe. Das ist aber, so wie ich die Sache ansehe, nach dem Gesetz von 1820 nicht ganz richtig; denn das Wesen dieses Gesetzes spricht klar dagegen. Im Artikel II. heißt es: „Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldenschein oder irgend ein anderes Staats-

schulden-Dokument ausgestellt werden.“ Ebenfalls ist im Artikel X., wo von den Pflichten der Staatsschulden-Verwaltung die Rede ist, gesagt: „Diese Behörde ist Uns und der Gesammtheit der Staats-Gläubiger dafür verantwortlich, daß nach Artikel II. weder Ein Staatsschuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der von Uns vollzogene Etat besagt.“ Sollte man nun sagen, das Gesetz von 1820 beziehe sich nur auf die verzinslich fundirte Schuld, so erwiedere ich darauf: daß das Gesetz von 1820 sich auf den beigefügten Etat bezieht, daß darin die unverzinsliche Schuld mit aufgenommen ist, und daß die Mitglieder der Staatsschulden-Verwaltung, so viel ich weiß, darauf, daß als unverzinsliche Schuld ebenfalls keine neuen Verpflichtungen eingegangen werden, vereidet sind. Das ist gerade die Ursache gewesen, weshalb zwei ehrenwerthe Mitglieder der Staatsschulden-Verwaltung es mit ihrem Gewissen nicht vereinbar hielten, eine Mitwirkung bei Ausgabe der neuen Bankzettel zu übernehmen. Nach meiner Meinung haben sie vollkommen Recht gehabt; denn wenn der Staat erklärt, die Bankzettel sollen gleich den Kassen-Anweisungen bei allen Zahlungen an den Staat für voll angenommen werden, so ist das, wenn auch nicht das Wort der Garantie ausgedrückt wird, doch völlig gleichbedeutend damit. Der Staat übernimmt hierdurch thatsächlich völlig die Garantie, und es kommt in dieser Beziehung ganz auf eins hinaus, ob der Staat direkt die Summe der Kassen-Anweisungen vermehrt hätte, oder ob er auf jene Weise neue Bankzettel garantirt. Mindestens wird man zugeben müssen, daß, wenn auch nicht jede dieser Operationen in direktem Widerspruch mit dem Wortlaut des Gesetzes sich befinden sollte, durch dieselben als eine Umgehung des Gesetzes, welche seiner Zeit durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt sein mochte, zu betrachten sind. Meine Herren! Es ist nun von der höchsten Wichtigkeit, daß ein solcher Zustand nicht fortdaure; mein Amendement bezweckt also, zuerst den Grundsatz auszusprechen und dann zum zweiten Se. Majestät zu bitten, insofern die unbedingte Anwendung dieses Grundsatzes Schwierigkeiten haben möchte, dem Vereinigten Landtage eine desfallsige Proposition zukommen zu lassen. Der dritte Theil der Bitte geht darauf hin, Se. Majestät zu bitten, für diejenigen Operationen, die seit 1820 gemacht worden sind, die Regularisation eintreten zu lassen und zu verordnen, daß diese, gleich den übrigen Schulden, dem Vereinigten Landtag, wie im Gesetz von 1820 gesagt worden ist, untergeordnet werden. Den Gründen des Rechts füge ich nun noch andere, die ich von der Zweckmäßigkeit und der Nothwendigkeit hernehme, hinzu. Nachdem durch die Verordnungen vom 3. Februar die Stände in ihrer Gesammtheit versammelt worden sind, nachdem auf diese Weise die früheren Verheißungen einer reichsständischen Versammlung insofern ihre Verwirklichung erhalten haben, ist es nach meiner Überzeugung unerläßlich, daß nun das gesammte Staatsschuldenwesen, es mag von fundirter oder von unfundirter Schuld, verzinslichen oder unverzinslichen Papieren, von direkter Schuld oder Garantie die Rede sein, auch dem Vereinigten Landtage untergeordnet werde. Zweifel oder gar Streit darüber würde das nachtheiligste sein, was dem Staats-Kredit begegnen könnte. Es ist gerade für den Staats-Kredit, nachdem der große Schritt der Bildung eines preußischen Parlaments geschehen ist, unumgänglich nothwendig, daß man nicht auf halbem Wege stehen bleibe; jede Halbheit in dieser Beziehung würde auf den Staats-Kredit nach meiner Meinung ungünstig wirken. Es ist die Ausführung nach meiner Überzeugung auch gar nicht schwer. Für die Vergangenheit wird, wie ich überzeugt bin, Niemand von uns irgend ein Bedenken haben, nachträglich gut zu heißen, was geschehen ist, und es wird sich nur darum handeln, daß in gehöriger Form die Verwaltung dieser Schulden und die Mitwirkung des Vereinigten Landtages dabei festgestellt werde. Für die Zukunft werden meiner Überzeugung nach eben so wenig Schwierigkeiten vorhanden sein. Würde man etwa sagen, eine unfundirte Schuld müsse doch das Gouvernement auch ohne Genehmigung des Vereinigten Landtages kontrahiren können, weil auf einmal Bedürfnisse vorkommen möchten, die nicht vorher zu sehen waren, so antworte ich darauf, daß das Gouvernement für dergleichen Fälle sich die Ermächtigung geben lassen kann, bis zu einer gewissen Summe eine unfundirte Schuld zu kontrahiren; so geschieht es auch in anderen Staaten. Eben so kann bei der Garantie von Eisenbahnen der Staat den Antrag stellen, daß eine gewisse Summe dazu verwendet werden darf. Aber ich wiederhole es, der Zustand, wie er jetzt ist, würde dem Kredit schaden. Denken Sie Sich, daß nach der Bank-Institution, ohne Ihre Mitwirkung der Staatsgewalt vorbehalten ist, die Summe der auszugebenden Bankzettel nach eigenem Ermessen erhöhen zu lassen, daß also ohne Ihre Mitwirkung die unverzinsliche Schuld gesteigert werden kann. Dieser eine Fall wird genügen, Ihnen anschaulich zu machen, daß die ganze Mitwirkung des Vereinigten Landtages bei dem Staatsschuldenwesen gewissermaßen illusorisch sein würde, wenn nicht das ganze dazu Gehörige ihm untergeordnet würde. Auch die bisherigen Erfahrungen zeigen schon deutlich, daß ein solcher Zustand für den Staatskredit schädlich ist; wer von Ihnen auch nicht Finanzmann ist, wird es doch leicht begreifen, daß ein Papier, welchem $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen völlig gesichert sind, welches aber zugleich noch Aussicht auf eine größere Rente hat, der Natur der Sache gemäß, einen höheren Cours haben müßte, als ein Papier, welches nur $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen einbringt und nichts mehr. Das Gegentheil hat aber mehrfach stattgefunden. Eisenbahn-Papiere, welche Aussicht auf Gewinn haben, und für welche $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen garantirt sind, haben eine geraume Zeit hindurch und, so viel ich weiß, noch heute einen niedrigeren Cours gehabt, als die Staatsschuldscheine, die nur $3\frac{1}{2}$ pCt. einbringen; — ein klarer Beweis, daß das Geldpublikum die Garantie des Staates dabei nicht so hoch veranschlagt hat, als die bei den Staatsschuldscheinen. Wenn das Publikum einen solchen Unterschied macht, so ist das nachtheilig für den Staatskredit, und ein solcher Zustand muß im Interesse des Gouvernements, in dem des Vaterlandes aufhören, und deshalb bitte ich, mein Amendement zu unterstützen.

Landtags-Kommissar: Ich bitte ums Wort! Ich glaube, daß der geehrte Herr Redner nicht ganz bei dem Gegenstande geblieben ist, der zur heutigen Debatte vorliegt; ich glaube dies um so mehr, als er einen Gegenstand, und zwar, wie mir scheint, von Grund aus berührt hat, der in einer besonderen, von demselben geehrten Herrn Redner ausgehenden Petition hier verhandelt werden soll, ich meine die Lehre von den Staats-Garantieen. Ich bedaure diese Anticipation, weil durch dieselbe ich und meine Herren Kollegen außer Stande gesetzt sind, so gründlich zu antworten, als es in dem anderen Falle geschehen sein dürfte. Ich würde daher jetzt vielleicht ganz geschwiegen haben, müßte ich nicht gegen die eine Seite dieses Vortrages das Gouvernement verwahren. Ich meine nämlich den Theil des Antrages, wonach der hohe Landtag Bitten und Anträge an Se. Majestät den König nicht nur in Beziehung auf seine künftige Function bei dem Staatsschuldenwesen richten, sondern auch seine Kontrolle und Censur auf diejenigen Finanz-Operationen ausdehnen soll, welche in den letzten 27 Jahren gemacht sind. Eine solche Kontrolle und Censur finde ich in dem Gesetz vom 3. Februar c. nicht begründet, und ich glaube also, die Staats-Regierung davor verwahren zu müssen. Zu dem einzelnen Punkte, welchen der geehrte Herr Antragsteller aufgeführt hat, glaube ich einige vorläufige Erläuterungen geben zu können. Was die Cautions-Kapitalien anbetrifft, so gebe ich der hohen Versammlung die beruhigende Versicherung, daß durch dieselben schon seit geraumer Zeit, schon länger als seit dem Antritt der Regierung des jetzt regierenden Königs Majestät, keine Vermehrung der Staats-Verpflichtungen, keine neue Lasten erwachsen, weil der Ueberschuß der eingezahlten über die zurückzuzahlenden Cautionen zu einem besonderen Fonds angesammelt wird, welcher sich schon dem Betrage nähert, um sämmtliche Cautionen daraus zurückzahlen oder, wenn diese Zurückzahlung nicht beliebt wird, das Passivum durch das Aktivum balanziren zu können, so daß die zu anderen Zeiten durch die Cautionen gemachte Verpflichtung der That nach getilgt sein wird. Ueber die Prämien-Schuld der Seehandlung habe ich nichts zu erläutern, das ist ein offenes Faktum, das dem ganzen Lande seit 16 Jahren vorliegt; wenn aber der geehrte Redner glaubt, daß der Staats-Kredit dadurch gelitten habe, daß die von den Ständen nicht anerkannte Verpflichtung sich keines großen Kredits erfreute, so muß ich dies in Beziehung auf die Seehandlungs-Prämienscheine ablehnen, da diese, wie bekannt, einen sehr hohen Cours haben. Was die Eisenbahn-Garantieen für die Zukunft betrifft, so wird sich diese Frage erledigen, wenn die Petition des Antragstellers hier in fundamento verhandelt wird. Vorläufig habe ich mich ausgesprochen, daß eine dauernde Garantie, welche mit Wahrscheinlichkeit zu einer neuen Belastung der Unterthanen führen könnte, der durch die in dem Staatsschulden-Gesetz angeordneten Kontrolle des Vereinigten Landtags unterliegen sollte. Sollten daher in Zukunft ähnliche Operationen vorgeschlagen werden, so würde Se. Majestät der König wahrscheinlich denselben Weg wählen, den Sie in Bezug auf die Landrenten-Banken gewählt haben. Was aber den niedrigen Cours einiger garantirten Eisenbahn-Actien betrifft, so kann ich die Schlußfolgerung, die der geehrte Redner gemacht hat, nicht gelten lassen, ich meine die Behauptung, daß der Cours niedrig sei, weil die Zins-Garantie kein gehöriges Vertrauen genieße. Ich komme jetzt auf die unverzinslichen Schulden. Es ist keinesweges die Absicht, dauernde unverzinsliche Schulden zu machen, als z. B. neue Kassen-Anweisungen und ähnliche Papiere ohne Zustimmung der Stände zu kreiren, weil es anerkannt ist, daß dies eben so gut eine Schuld ist, wie jede andere. Was aber die Bankscheine betrifft, so sind diese nach dem Statute der preußischen Bank vom Staate nicht garantirt worden, und daß durch deren Annahme in den Königlichen Kassen eine solche Garantie begründet sei, das kann ich nicht anerkennen; denn, wenn die Bank jemals insolvent werden sollte, so würde der Staat höchstens den Werth derjenigen Papiere verlieren, die sich augenblicklich in seiner Kasse befänden; für alle anderen aber fiele ihm keine Garantie zur Last. So steht die Sache in diesem Augenblick und für die Zukunft.

Marschall: Bevor ich die Versammlung frage, ob sie das Amendement insoweit unterstützt, daß es zur Berathung kommen könne, bemerke ich, daß dasselbe zwei Hauptheile hat, welche zwar in Beziehung zu einander stehen, aber von einander unabhängig sind; der eine geht auf die Zukunft, der andere auf die Vergangenheit. Ich werde zunächst fragen, ob die Versammlung den ersten Theil unterstützt, und dann zu dem zweiten kommen. Der zweite Theil geht dahin, daß auch die Finanz-Operationen der Vergangenheit dem Vereinigten Landtage unterworfen werden sollen. Ich frage daher, wird der erste Haupttheil unterstützt? Er soll noch einmal vorgelesen werden.

Abg. Hansemann (liest vor): „Se. Majestät den König ehrfurchtsvoll zu bitten: a. Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nach der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (das Staatsschuldenwesen betreffend), überhaupt keine Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art, also weder verzinsliche uoch unverzinsliche Papiere, und also auch keine Erklärungen über Schuldgarantieen, ohne Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages rechtsgültig ausgestellt werden dürfen; b. insofern aber die unbedingte Anwendung dieses Grundsatzes bedenklich erachtet würde, dem Vereinigten Landtage dieserhalb eine Allerhöchste Proposition vorlegen lassen zu wollen.

Marschall: Wird dieses Amendement unterstützt? (Geschieht hinreichend.) Wir kommen zur Vorlesung des zweiten Haupttheils.

Abg. Hansemann: Der zweite Haupttheil lautet: Dem Vereinigten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen lassen zu wollen, durch welchen diejenigen Finanz-Operationen, welche seit der Verordnung vom 17. Januar 1820 im Widerspruch mit dem sub a. ausgesprochenen Grundsatze etwa gemacht worden sind, regularisirt und in Gemäßheit dieser Verordnung dem Vereinigten Landtage untergeordnet werden.

Marschall: Wird der Antrag unterstützt? (Geschieht hinreichend.)

Abg. Knoblauch: Ich muß gestehen, daß ich auf einen anderen Vortrag vorbereitet war, der sich an eine frühere Erklärung des Herrn Landtags-Kommissarius anschließen sollte; indessen hat die Sache in diesem Augenblick eine von ihrer bisherigen Lage ganz verschiedene Wendung genommen. Hierauf bin ich aber in keiner Beziehung vorbereitet. Auch suche ich vergeblich nach geeigneten Worten, um mein Erstaunen auszudrücken und die Versammlung auf den überaus wichtigen Umstand aufmerksam zu machen, der dadurch herbeigeführt worden ist, daß der Herr Landtags-Kommissar erklärt hat, wie die für den in Rede stehenden Fall zu erwartende Declaration so so weit ausgedehnt werden würde, daß die Regierung sich künftig nicht sowohl die Bestimmung überlaufende, binnen kurzer Zeit zu bestreitende Verwaltungs-Schulden, was sich, meines Erachtens, von selbst verstehen würde, sondern auch die neue Einführung schwebender Schulden vorbehalten hat. Was wird aber unter schwebender Schuld verstanden? In dem Gesetz vom 17. Januar 1820 ist keine Spur davon enthalten, und wir haben es stets als eine Segnung betrachtet, daß wir es bei uns nur mit konsolidirten Schul-

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

(Fortsetzung aus der ersten Beilage.)

den zu thun haben; alle unsere Bestrebungen sind dahin gegangen, die in dieser Beziehung bestehenden heilsamen gesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten. Nun soll aber dem Staate für die Folge vorbehalten bleiben, auch eine schwebende Schuld zu bilden. Welch' ein weiter, unbestimmter Begriff! der, einmal eingeführt, den ganzen bisherigen Zustand unseres Schuldenwesens völlig verändern würde. Wir sind oft vor dem Beispiel eines Nachbarlandes gewarnt worden, und nun soll auch über unser Vaterland die unglückliche Fluth einer schwebenden Schuld einbrechen können? Ich bitte Sie inständigst, auf das, was hierüber gesagt worden ist, Ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten. Mit dem ersten Abschnitte des von dem Herrn Abgeordneten der Stadt Aachen gestellten Antrages bin ich einverstanden, dem zweiten Theile habe ich aus innerer Bewegung nicht folgen können. Mein angelegentlicher Wunsch geht dahin: daß, falls in dem Antrage etwas Neues enthalten sein sollte, was einer nochmaligen Berathung bedürfen möchte, daß alsdann auch die ihrer Wichtigkeit halber niedergeschriebene Declaration des Königl. Herrn Kommissars, welche so tief in das Wesen des Staatsschulden-Gesetzes eingreift und daher nicht sorgfältig genug berathen werden kann, ebenfalls der betreffenden Abtheilung zur gründlichen Vorbereitung eines Beschlusses überwiesen werden möge. Diese wichtige, von so unermeßlichen Folgen begleitete Erklärung verdient dies gewiß vorzugsweise.

Landtags-Kommissar: Ich bedaure sehr, wenn ein Wort, ein unschuldiges Wort, ein geehrtes Mitglied dieser Versammlung in solche Unruhe gebracht hat. Ich habe, wenn ich den Ausdruck schwebende Schuld als ein näher bezeichnendes Wort in Parenthesi gebraucht habe, nichts Anderes darunter verstanden, als Verwaltungs-Schulden, weil dies doch wirklich schwebende Schulden sind; wenn heute ein Minister einen Kontrakt abschließt und sich verpflichtet, nach sechs Monaten das Geld zu zahlen, so ist das eine schwebende, aber keine fundirte Schuld. Ich habe schon bei einer früheren Veranlassung gesagt, daß wir dergleichen schwebende Schulden wenig oder gar nicht besäßen, weil wir gewohnt sind, was wir bedürfen, gleich baar zu zahlen, und daß es auch nicht die Absicht sei, von diesem Prinzip abzugehen. Ich habe heute hier erklärt, daß es keineswegs die Absicht sei, dauernde unverzinsliche Schulden, wie die Kassen-Anweisungen, ohne Mitwirkung der Stände zu vermehren. Darum durfte ich um so weniger fürchten, daß in dem eingeschalteten Ausdrucke „schwebend" irgend etwas Bedenkliches oder Verfängliches gelegen habe; hätte ich das voraussetzen können, so würde ich das Wort nicht gebraucht haben. Ich wiederhole also, daß nur von sogenannten Verwaltungs-Schulden, d. h. von Anticipationen auf kurze Zeit, die Rede ist, welche das Land mit keinen neuen Lasten beschweren. Und ich wiederhole, daß, wenn es dazu kommen sollte, diese Declaration von Sr. Majestät dem Könige in authentischer Form zu geben, dann gewiß Ausdrücke gewählt werden sollen, die das geehrte Mitglied vollkommen beruhigen, wie denn auch etwas Beunruhigendes in meinen Worten nicht hat liegen sollen.

Abg. Knoblauch: Wenn ich mir gehorsamst ein Wort erlauben darf, so will ich nur bemerken: Der Königliche Landtags-Kommissar hat selbst auf die Erklärung ein solches Gewicht gelegt, daß er die Güte gehabt hat, sie schriftlich abzufassen.

Landtags-Kommissar: Ich habe sie allerdings schriftlich abgefaßt, aber erst vor wenigen Minuten, um eines präzisen Ausdruckes gewisser zu sein. Sie lautet: (Die Erklärung wird nochmals verlesen.) Findet nun das Wort „schwebende" Anstoß, so versichere ich, daß es in der authentischen Declaration nicht vorkommen soll.

Abg. Knoblauch: Dürfen wir von dem Königlichen Herrn Kommissar noch eine weitere Erklärung über die Garantieen, von denen neulich die Rede war, erwarten? Das würde doch wesentlich eine Abweichung von dem, was man möglicherweise unter schwebenden Schulden verstehen könnte, enthalten.

Landtags-Kommissar: Ich habe schon vorhin den Wunsch ausgesprochen, daß die Verhandlungen über die Staats-Garantieen vorbehalten bleiben möchten, bis zu dem Augenblicke, wo die Petitionen, die sich mit ihr ex fundamento beschäftigen, hier zum Vortrage kommen werden.

Abg. Stöpel: Was ich sagen wollte, paßt nicht mehr zum Gang der Debatte.

Abg. Naumann: Bei der Petition, welche ich der hohen Versammlung vorgeschlagen hatte, an Se. Majestät den König zu richten, bin ich davon ausgegangen, daß die Gesetzgebung vom 17. Januar 1820 in Beziehung auf das Schuldenwesen, wonach ohne Zuziehung und Genehmigung der Stände keine Schulden kontrahirt werden können, maßgebendes Gesetz geblieben sei trotz der Verordnungen vom 3. Februar d. J. Ich muß auch diese Ansicht festhalten, und es sei mir erlaubt, auf eine Frage noch zurückzukommen, welche hier schon früher zur Sprache gebracht wurde, ob überhaupt die ständischen Befugnisse einseitig — wenn ich so sagen darf — von der Krone ohne Genehmigung der Stände alterirt werden dürfen. Ich glaube, daß in der früheren Debatte, welche über diese Frage stattgefunden, man nicht unterschieden hat zwischen den Ansprüchen, welche die Stände von der Krone für die Gesetzgebung erhalten haben, und zwischen den Ansprüchen, welche aus diesen Rechten erst entspringen. Daß ich mich deutlicher ausspreche: Die Krone hatte das unbegränzte Gesetzgebungsrecht; dieses Recht war bis zum Jahre 1820 und formell bis zum Jahre 1823 ungeschmälert. Mit dem Jahre 1823 änderte es sich auch formell; die Krone sagte: ich will das Recht der Gesetzgebung nicht mehr ganz selbstständig ausüben, sondern ich will mein Gesetzgebungsrecht binden an den Beirath der Stände. Dieses Recht wurde den Ständen ohne alle Bedingung unwiderruflich eingeräumt. Daraus folgt nach meiner Ansicht, daß, soll an diesem Rechte etwas geändert werden, es nur geschehen kann unter Genehmigung und Zustimmung der Stände. Davon ist ganz verschieden das Recht, das den Ständen gegeben ist. Dieses Recht ist freilich nur der Beirath, und dieser Beirath ist nicht bindend für die Krone bei Ausübung des Gesetzgebungsrechts; wohl aber halte ich die Krone für verpflichtet, bei allen den Gesetzen, welche durch die Verordnungen vom Jahre 1823 bezeichnet worden sind, den ständischen Beirath einzuholen, und weitergehend auch zu allen denjenigen Gesetzen, welche unter die Verordnung vom Jahre 1820 fallen, die ständische Zustimmung zu fordern, und daher halte ich auch eine Alteration des Gesetzes vom 17. Januar 1820 ohne diese Zustimmung der Stände für unzulässig. Es ist daran erinnert worden, daß diese Ansicht mit der Ansicht, welche bei der Gesetzgebung vom 3. Februar c. leitend gewesen, nicht übereinstimme. Die Krone sagt: Das Gesetz vom 3. Februar c. ist allein gültig; die Stände sagen: Die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 sind für uns maßgebend. Man hat daran erinnert, daß die Stände in Konflikt kommen könnten mit der Krone, und man könne nicht absehen, wohin das führen solle. Es wurde nicht erwähnt, was daraus gefolgert werden könne; allein ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß damit darauf habe hingewiesen werden sollen, daß die Stände faktisch machtlos der Krone gegenüberstehen, nach dem bekannten Satz: Wer die Macht hat, hat auch das Recht. Ich muß gestehen, dieser Grundsatz hat sich so vielfach ausgesprochen und geltend gemacht, daß er gewissermaßen immer der Leitstern war. Jedes Blatt der Geschichte weist dieses nach. Allein dieser Grundsatz ist der Grundsatz des Krieges. Bei uns ist der Grundsatz umgekehrt; wir sagen: Wer das Recht hat, muß auch die Macht haben. Habe ich das Recht, und ich mache es auf gesetzlichem Wege geltend, dann verfolge ich es, ohne daß es zu einem Konflikt führt. Von einem Abgeordneten wurde erwähnt, daß, wenn ein solcher Konflikt vorhanden sei, und wenn es an einem Richter fehle, so sei unser Weg der Weg der Bitte an des Königs Majestät. Das ist auch meine Ansicht. Diesen Weg wollen wir verfolgen, und wenn wir es thun, so wird Niemand, auch der höchste Träger der Krone nicht, annehmen, daß wir es in einer Weise thun, um an der Macht der Krone rütteln zu wollen. Darum nehme ich keinen Anstand, meine Meinung zu erklären, daß die ständischen Rechte durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 untangirt geblieben sind durch die Verordnungen vom 3. Februar. Die Folgerungen sind, wie ich hier aufführen werde, folgende. Das Gesetz vom 17. Januar 1820 sagt: „Kein Darlehen soll kontrahirt werden ohne Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände." Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen Schulden für den Krieg oder für den Frieden. Das Recht der Zustimmung gebührte also den Ständen immer. Es war aber damals noch keine Stände-Versammlung vorhanden, die das Recht der Zustimmung hätte ausüben können; sie war faktisch nicht ins Leben gerufen. Erst die Allerhöchste Verordnung vom 3. Februar hat die Versammlung zusammenberufen, welcher die Attribute gegeben werden konnten, die das Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgesehen hat. Die weitere Frage ist nun die: Sind diese Attribute dem Landtage durch das Allerhöchste Patent übertragen? Ich muß bekennen, nach meiner Ansicht sind sie dem Landtage noch nicht vollständig übertragen. Es ist dem Vereinigten Landtage nur das Recht übertragen, für Schulden, die in Friedenszeiten kontrahirt werden, und für welche das gesammte Vermögen und Einkommen des Staats haften soll, die Garantie zu übernehmen. Die Schlußfolgerung ist, daß, wenn die Versammlung in Beziehung auf andere Darlehne dasselbe Recht nicht erhalten hat, dann auch die Staatsverwaltung in den Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 dieselbe Mitwirkung der Stände nöthig ist, sich außer Stand sehen muß, Schulden zu kontrahiren, und das sind diejenigen Darlehen, für welche nicht das Gesammtvermögen des Staates haften soll. Das Gesetz läßt also eine Lücke, und diese Lücke muß ausgefüllt werden, wenn nicht die Regierung in große Verlegenheit bei dem Eintritt mancherlei Umstände kommen soll. Der einzige Weg, diese Lücke auszufüllen, ist der, daß die Krone der Stände-Versammlung einen Gesetz-Entwurf vorlegen läßt, damit unter ihrer Mitberathung diejenigen Bestimmungen erlassen werden, die nothwendig sind, jene Lücke auszufüllen. In diesem Sinne habe ich die Petition eingebracht und formulirt. Ich glaube aber, daß der Antrag des Abgeordneten aus der Rhein-Provinz, welcher amendementsweise eingebracht ist, im Wesentlichen diesen Ansichten entspricht und zu demselben Resultat führt. Ich werde mich also diesem Antrage in Beziehung auf den ersten Punkt anschließen, der dahin geht: die Gesetzgebung zu vervollständigen, das Gesetz vom 17. Januar 1820 zur Anerkennung und Bestätigung zu bringen. Denn das ist die Tendenz des ersten Theils des Amendements. Der zweite Theil betrifft die Application des Gesetzes vom 17. Januar 1820 auf die Maßregeln, die seit jener Zeit bis auf den heutigen Tag von der Verwaltung ohne Zuziehung der Landstände getroffen worden sind. Der geehrte Antragsteller ist nämlich der Meinung, daß das Gouvernement eine Menge Handlungen vorgenommen habe, welche gegen das Gesetz vom 17. Januar 1820 verstoßen, und daß, um diesen Handlungen den Stempel der Gesetzlichkeit aufzudrücken, es einer nachträglichen Genehmigung der hohen Versammlung bedürfe. Ich will zugeben, daß auf diesem Wege die angegriffenen Operationen des Gouvernements zur nothwendigen Legalität gelangen würden; es würde dies aber voraussetzen, daß vorher die hohe Versammlung auch durch das Gesetz das Recht bekäme, in dieser Beziehung sich erklären zu können. Sie hat es nicht, wie ich vorhin bemerkte, weil sie nur das Recht hat, sich über Schulden zu äußern, für welche die gesammte Staats-Einnahme und das gesammte Staats-Vermögen haften sollen, nicht aber in Beziehung auf andere Schulden, wie diejenigen sind, welche von dem geehrten Herrn monirt worden sind. Hätte sie es aber auch, so würde ich mich doch in diesem Augenblicke nicht für das Amendement erklären, weil ich allerdings anerkenne, daß die Vorlage, wie sie von dem geehrten Herrn gemacht worden ist, nicht hierher gehört, da wir die Gesetzgebung selbst zum Gegenstande der Berathung haben, während der Antrag darauf abzielt, die Application schon auf bestimmte, der Vergangenheit angehörige Fälle stattfinden zu lassen. Daher wiederhole ich, ich werde mich für den ersten Theil des Amendements erklären, gegen den zweiten indeß nicht aus dem Grunde der Unzeitigkeit.

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich erkläre mich gleichfalls für den ersten Theil des Amendements des geehrten Abgeordneten für Aachen; auch würde ich nicht der Ansicht sein, daß durch das Amendement, welches ich mir gestern vorzuschlagen erlaubte, und welches die Zustimmung der hohen Versammlung erlangte, die Sache bereits erledigt werde. Sie würde dadurch erledigt werden können, wenn die Auslegung des Gesetzes von 1820, welche die große Mehrzahl der Versammlung zu hegen scheint, von dem Gouvernement adoptirt würde und namentlich in der Vergangenheit immer adoptirt worden wäre, denn dann würde kein Zweifel bestehen. Ich verstehe unter Landesschulden Schulden, welche das Gouvernement als solches macht, mag dafür ein Theil oder das ganze Staatsvermögen zur Hypothek gesetzt oder überhaupt gar keine Hypothek gewährt werden, mögen sie fundirt oder nicht fundirt sein, mögen

sie Darlehne oder nur Garantieen sein. Das ist meine Auslegung, und bei dieser Auslegung würde mit dem Worte „Landesschulden" die Sache erledigt sein. Was den zweiten Theil des Amendements betrifft, so kann ich nur der Ansicht sein, daß, wenn auch die Sache hierher gehört, was vorher durch die Unterstützung des Amendements ausgesprochen ist, ich dessenungeachtet dieselbe hiermit nicht in Verbindung bringen möchte. Diesen Punkt möchten wir also mit Stillschweigen übergehen und uns auf den ersten, entschieden wichtigeren beschränken.

Abg. Hansemann: Meine Herren, den zweiten Theil meines Amendements, die Verhangenheit betreffend, habe ich nur im Interesse der Finanzen gestellt, weil ich die Ueberzeugung habe, daß es einer wohlgeordneten Finanz-Verwaltung angemessen sei, diese Angelegenheit in gleicher Weise, wie das übrige Schuldenwesen, zu ordnen.

Justiz-Minister Uhden: Es ist von einem Redner wiederum der Rechtspunkt zur Diskussion gezogen worden. Wir haben in drei Sitzungen über den Rechtspunkt gesprochen, und es haben darüber Abstimmungen stattgefunden; wenn wir denselben wiederum zur Diskussion ziehen wollen, so weiß ich nicht, wann wir diese Diskussion enden werden Zwei Rechts-Ansichten stehen sich gegenüber, eine Entscheidung kann durch die Majorität der Versammlung unmöglich getroffen werden, wie ich schon früher die Ehre gehabt habe zu bemerken. Außerdem muß ich gegen eine Aeußerung Protest einlegen. Es ist nämlich geäußert worden, wenn ich es recht verstanden habe, daß nach dem Gesetz des Stärkeren, wer die Macht habe, auch das Recht habe, selbst wenn es auch nicht das wahre Recht sein sollte, und es scheint mir beinahe, als ob damit dem Gouvernement hätte ein Vorwurf gemacht werden sollen. Dagegen muß ich das Gouvernement verwahren, da es einen solchen Grundsatz wohl nie in Anwendung gebracht hat.

Finanz-Minister v. Düesberg: Da der Abgeordnete aus der Rhein-Provinz den zweiten Theil seines Amendements, für jetzt wenigstens zurückgezogen hat, so habe ich darauf nichts zu antworten und will mich daher nur auf einen speziellen Punkt aus dem ersten Theile des Amendements beschränken. Es ist hierin die Behauptung aufgestellt worden, daß die Bestimmung, wonach die Bankscheine bei den Staats-Kassen statt baaren Geldes angenommen werden, eine Garantie des Staates für die Banknoten enthalte. Dem muß ich widersprechen. — Es handelt sich hier nur um eine Anordnung administrativer Natur, darüber, welche Zahlungsmittel, ob auch solche, welche nicht in baarem Gelde bestehen, bei den Staatskassen angenommen werden sollen. — Dies ist eine Sache, welche die Regierung zu beurtheilen hat. Es konnte daher für letztere nur die Frage sein: Gewähren die Banknoten, wie sie nach der Bank-Ordnung ausgegeben werden, völlige Sicherheit, so daß man sie ohne Bedenken annehmen kann? Die Regierung hat keinen Anstand genommen, diese Frage zu bejahen, da diese Noten auf jede Weise sicher gestellt sind und daher auch in dem unglücklichen Falle, wenn die Bank ihre Zahlungen einstellen und liquidiren müßte, doch für die Banknoten hinreichende Deckung zu erwarten ist. Ich meine, daß mit dem Moment, wo die Bank zu zahlen aufhört, auch ihre Noten außer Umlauf treten müssen und die Inhaber bei dem alsdann einzuleitenden Liquidations-Verfahren ihre Befriedigung zu suchen haben, eine unbedingte Verpflichtung der Staats-Kassen zur ferneren Annahme der Banknoten aber für diesen Fall nicht besteht.

Abg. Naumann (vom Platze): Von Seiten des Herrn Justiz-Ministers ist auf den Satz Bezug genommen worden, welchen ich früher ausgesprochen habe. Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, als hätte ich die Frage über den Rechtspunkt wieder aufgenommen und zur Diskussion gebracht, ohne daß es nothwendig gewesen wäre. Ich wende mich deshalb an den Herrn Landtags-Marschall mit der Frage, ob ich dadurch gegen die Ordnung gefehlt habe?

Marschall: Dies wird auch nicht von dem Herrn Justiz-Minister behauptet worden sein.

Justiz-Minister Uhden: Keinesweges. Ich habe nur darauf aufmerksam gemacht, daß eine weitere Diskussion über den Rechtspunkt zu keinem Resultate führen dürfte, da nicht die Versammlung, sondern ein höherer Richter über die streitige Rechts-Ansicht definitive Entscheidung treffen könne. Ich habe mir nicht das Recht anmaßen wollen, dem Redner einen Vorwurf zu machen, als ob er gegen die Ordnung gefehlt habe. Das ist mir nicht in den Sinn gekommen.

Abg. Naumann: Ich abstrahire also hiervon und komme nun zu einer zweiten Bemerkung. Der Herr Justiz-Minister hat gemeint, ich hätte auf das Gouvernement abgezielt, wenn ich mich auf jenen Ausspruch bezog, als hätte ich dadurch gewissermaßen supponirt, es habe die Krone nach dem Ausspruche gehandelt: Macht gebe Recht. Das ist mir aber gar nicht in den Sinn gekommen. Ich habe mit meinen Worten keinen der Herren Staats-Minister gemeint, im Gegentheil bezogen sie sich auf die Aeußerungen, die, wenn ich nicht irre, von einem Abgeordneten aus der Mark Brandenburg gemacht worden sind.

Justiz-Minister Uhden: Nach dieser Erklärung fühle ich mich allerdings gedrungen, das, was ich gesagt habe, zurückzunehmen, ich weiß dann aber nicht, wen der Vorwurf hat treffen sollen.

Abg. Naumann: Ich wiederhole, ich habe durchaus keinen Vorwurf dem Gouvernement damit machen wollen, durchaus nicht!

Abg. Knoblauch: Mein angelegentlicher Wunsch wäre gewesen, auf keinen der bisher vorgekommenen speziellen Fälle zurückzugehen, da indessen in diesem Augenblick durch den Herrn Finanz-Minister die beiläufige Bemerkung des Herrn Landtags-Kommissars bestätigt worden ist, daß die Königl. Kassen im Falle der Auflösung oder einer Liquidation der Bank nicht mehr verpflichtet sein würden, die Bankuoten anzunehmen, so erlaube ich mir die Frage, wie auf diese Weise die Bestimmung fortgeschafft werden kann, daß dieser Zettel hier in allen Staatskassen zu jeder Zeit statt baaren Geldes und statt der Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen werden soll? Wie eine solche Behauptung möglich ist, gestehe ich, liegt außer meiner Fassungskraft, und ich bekenne, daß eine solche Erklärung leicht dazu beitragen könnte, den Staatskredit zu erschüttern. (Vielseitiger Bravoruf.) Es handelt sich darum, ob eine Garantie wirklich ausgesprochen worden ist oder nicht. Wenn dies nun auch in der Bank-Ordnung nicht mit ausdrücklichen Worten geschehen, so ist doch faktisch durch die unbedingte vorgeschriebene Annahme der Banknoten in allen öffentlichen Kassen statt des baaren Geldes eine ganz bestimmte Garantie gegeben worden. Ich stelle anheim, späterhin, wenn die Frage wegen der Garantie zur Sprache kommen wird, wird, diesen damit genau verwandten Abschnitt des Gutachtens wieder ins Auge zu fassen; indessen will ich meinerseits nicht damit beginnen, behalte mir aber vor, mich alsdann ausführlicher über jene Frage im Allgemeinen zu äußern. (Bravoruf.)

Finanz-Minister von Düesberg: Da die Frage wegen der Garantie noch besonders zur Sprache kommen wird, so werde ich gegenwärtig auf eine weitläufige Erörterung nicht eingehen, muß mir aber doch gestatten, meine Ansicht mit ein paar Worten rechtfertigen. Ich beziehe mich zunächst auf die Bank-Ordnung selbst, in dieser ist eine Spezial-Garantie des Staats für die Banknoten nirgends ausgesprochen; sie ist es aber für eine andere Art von Bank-Schulden und zwar in Bezug auf die Depostal-Kapitale. Im §. 21 ist bestimmt, daß es hinsichtlich der Depostal-Kapitale bei der durch die Verordnungen von 1768 und 1769 übernommenen Spezial-Garantie verbleibe, und diese Bestimmungen haben längst vor dem Staatsschulden-Gesetz existirt. In Beziehung auf die Banknoten ist weiter nichts gesagt worden, als, daß sie bei den Staatskassen angenommen werden, also ohne Spezial-Garantie, denn sonst hätte man, da für die Bank eine Staats-Garantie im Allgemeinen nicht besteht, in den Bestimmungen über die Banknoten die Garantie wieder besonders festsetzen müssen. Wenn der kaum denkbare Fall eintreten sollte, daß das Institut zum Liquidiren genöthigt wäre, so wird der Stand der Sache dadurch rechtlich so verändert, daß ich nicht glaube, daß die Kassen diese Papiere dann noch unbedingt annehmen müßten. Dies ist indessen eine Rechtsfrage, die nicht auf einfache Weise zu beantworten ist. Ich habe die Ehre gehabt, eine lange Zeit dem Stande der Juristen anzugehören, und halte dafür, daß durch eine Zahlungs-Einstellung und Liquidation von Seiten der Bank deren Papiere aufhören müssen Umlauf zu haben, und daß, wenn die Liquidation veranstaltet ist, auch die Banknoten dabei liquidirt werden müssen. Die Spezial-Garantie des Staats erstreckt sich nur auf die bei bei dem Institute von den Gerichts- und Vormundschafts-Behörden 2c. belegten Depostal-Gelder.

Justiz-Minister Uhden: Ich will noch eine Bemerkung hinzufügen. Es war von einem Ober-Landesgericht wegen der Spezial-Garantie bei mir angefragt worden, ob dasselbe eine bedeutende Summe solcher Bankscheine, die in Folge einer Subhastation eingezahlt worden, annehmen dürfe? Ich habe darüber mit dem Herrn Finanz-Minister korrespondirt und in Folge dessen das Ober-Landesgericht dahin beschieden, daß es diese Bankscheine nicht unbedingt annehmen dürfe, weil sie nicht garantirt seien.

Abg. Knoblauch: Die gegenwärtige Versammlung und das Land sind freilich in diesem Augenblicke durch die übereinstimmende Erklärung zweier Herren Minister belehrt, daß keine Verpflichtung für die Königlichen Kassen besteht die Bankzettel unter allen Umständen anzunehmen, und ich muß gestehen, das ich das nicht erwartet hätte. Ich habe vielmehr die moralische Verpflichtung für so bindender Natur gehalten, daß ich sie viel höher stellte, als den todten Buchstaben des Gesetzes. (Lebhafter Beifallruf.)

Justiz-Minister Uhden: Es ist nicht behauptet worden, daß die Banknoten überhaupt nicht bei Königlichen Kassen anzunehmen seien, sondern es war die Frage, ob sie Garantie hätten, und weil dies nicht der Fall ist, habe ich das Ober-Landesgericht, wie gedacht, beschieden.

Abg. Hansemann: Meine Herren! Auch ich kann nicht umhin, meinen tiefen Schmerz auszudrücken über die Erklärung, die wir so eben von dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Justiz-Minister gehört haben. Wie! ein Königl. Gesetz sagt: Die Banknoten sollen in allen Staatskassen statt baaren Geldes, besonders statt der Kassenanweisungen, in Zahlung angenommen werden; auf den Banknoten selbst ist dies gedruckt, — und nun hören wir, daß trotz des klaren Wortlautes dieser Bestimmung eine solche Verpflichtung doch nicht sicher bestehe. Ich theile ganz die Ansicht des geehrten Abgeordneten der Stadt Berlin, daß Erklärungen dieser Art dem Staatskredit gefährlich sind. Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß gerade in diesem Umstande Sie die Erklärung der Erscheinung haben, daß die garantirten Eisenbahnpapiere nicht den nämlichen Cours hatten, wie die directen Staatsschulden, weil gerade das Publikum wahrscheinlich auch die Besorgniß hat, daß seiner Zeit die Dinge einmal ausgelegt werden möchten, wie wir es hier gehört haben. Wenn irgend etwas, so sind es die heutigen Verhandlungen, die es uns zur dringenden Pflicht machen, den ehrfurchtsvollen Antrag, wie er von mir gestellt ist, an Se. Majestät zu richten und durch eine nähere Declaration diesen Zustand abzustellen. Dahin zielt mein Amendement und ich bitte wiederholt, es anzunehmen.

Justiz-Minister Uhden: Wenn der geehrte Redner durch das, was ich angeführt habe, schmerzlich berührt worden ist, so muß dies auf ein Mißverständniß beruhen, und wenn ich mich nicht deutlich ausgedrückt haben sollte, so bin ich gern bereit, mich näher zu erklären. Es sollte in Folge einer Subhastation eine bedeutende Summe ad depositum eingezahlt werden. Das Depositorium ist aber keine Königl. Kasse in dem angegebenen Sinne, sondern in demselben wird Privat-Vermögen aufbewahrt, besonders auch das von Minderjährigen. Der Zweifel war deshalb nur der, ob die Annahme der Bankscheine als nicht speziell garantirter Papiere erfolgen könne.

Finanz-Minister von Düesberg: Ich habe durchaus nicht gesagt oder irgend in Frage gestellt, daß die Banknoten nicht bei allen Staatskassen in Zahlung angenommen werden müßten, ich habe nur gesagt, daß sie nach der Bankordnung vom 5. Oktober v. J. eine Spezial-Garantie des Staats nicht härten, es ist nur einer Art von Bankschulden, den Depositengeldern, eine solche Garantie gewährt. Die Frage reduzirt sich also darauf, wie wird das Verhältniß sich stellen, wenn der unglückliche Fall jemals eintreten sollte, daß die Bank genöthigt wäre, ihre Zahlungen einzustellen und zu liquidiren? Es fragt sich, ob in diesem Falle die Verpflichtung der Staatskassen zur Annahme der Banknoten fortbestehen bliebe? Das ist eine Rechtsfrage und ich glaube sie, wie vorher geäußert, beantworten zu müssen. Es ist dies aber allerdings ein Gegenstand, der eine viel tiefere Erörterung erfordert, als hier möglich ist. Ich bemerke aber, und das bleibt immer stehen, daß die Spezial-Garantie, wie sie in einer einzigen Klasse von Bankschulden, nämlich den Obligationen über Depositalgelder, gewährt worden, den Banknoten im Gesetz nicht ertheilt ist: und kann danach die Anordnung, nach welcher die eine besondere Sicherheit gewährenden Banknoten bei den Kassen angenommen

werden, im Wesentiichen nur für eine Verwaltungs-Anordnung angesehen werden.

Abg. Sperling: Die Worte, welche auf den Bankscheinen stehen, sind deutlich genug; diese sollen nach denselben zu jeder Zeit von den Königlichen Kassen angenommen werden. Ich kann mir daher nicht denken, daß irgend jemals ein Gerichtshof eine Königliche Kasse von der Annahme dieser Bankscheine entbinden würde, selbst wenn ein Zahlungsunvermögen der Bank eintreten sollte. Jedoch sind schon die Erörterungen, welche hierüber stattgefunden haben, bedauerlich genug. Ich will sie nicht fortsetzen und begebe mich daher des Wortes.

Justiz-Minister Uhden: Wenn ein Zweifel darin gesetzt wird, so begreife ich das nicht; ich habe erklärt, daß dies geschehen ist, und ich muß erklären, daß nicht die Frage von Königlichen Kassen war, sondern von Depositorien. Ich muß also bitten, dies wohl zu unterscheiden.

Abg. Sperling: Ich habe meinerseits eine eben so bestimmte Ansicht geäußert, jedoch nicht von dem Depositorium, sondern von den Königl. Kassen.

Abg. Schauß: Ein schmerzliches Gefühl hat mich zwar nicht bewegt darüber, daß Aeußerungen von der Ministerbank gefallen sind und über die Art wie sie fielen, wohl aber ein großes Erstaunen. Allerdings muß ich sagen, daß, wenn die Sicherheit der Bankscheine in einer Weise gedeutet werden kann, wie es heute von der Ministerbank geschehen ist, und wenn im Publikum die Nachricht davon verbreitet wird, dieselben in Mißkredit gerathen werden, der sehr bedeutend sein würde, daß das ganze Bank-Institut mir überhaupt auf eine Art gefährdet zu sein scheint, die einen großen nachtheiligen Einfluß üben muß. Ich muß meinem Kollegen aus Berlin ganz beipflichten, daß, wenn einmal auf den Banknoten gedruckt steht, daß sie in allen Königlichen Kassen in Zahlung genommen werden, dann auch ihre Annahme zu allen Zeiten unabweislich sein muß, gleichviel, ob die Bank in Liquidation sich befindet oder nicht. Warum ist diese Erklärung darauf gedruckt? doch allein nur, um den Noten eine größere Sicherheit zu geben; denn sonst wüßte ich wahrlich nicht, welchen Zweck das Anerkenntniß der Annahme auf den Scheinen haben sollte, wozu es überhaupt nöthig gewesen wäre. Wenn von Privatleuten aus eigenen Mitteln 10 Millionen Thaler hinterlegt worden sind, um als eigentliches Fundations-Kapital zu dienen, so würden die dagegen ausgegebenen Scheine so gut wie die Scheine des Kassen-Vereins oder anderer ähnlicher Institute in der kaufmännischen Welt volle Geltung haben. Aber weil die Bank auch Gelder für Minorenne und für Armenstiftungen hat, und weil man sie als ein Königliches Institut berücksichtigen wollte, die Zeit der Noth und der Geld-Kalamität überhaupt es erforderte, daß man den gewerblichen Interessen vermehrte, ganz zum Ueberfluß gesicherte Circulationsmittel verschaffte, deshalb wahrscheinlich nur ist die doppelte Garantie gegeben worden. Ist diese Garantie nun aber einmal gegeben, so glaube ich nicht, daß irgend welche Rechtswissenschaft und irgend welche Minister der Justiz so viel Weisheit herausbringen werden, um sagen und beweisen zu können, daß, wenn immer ein solcher Vermerk auf dem Schein gedruckt ist, derselbe doch nicht Gültigkeit haben sollte für alle Zeiten, beliebigenfalls vielmehr als nicht vorhanden und nicht rechtsverbindlich betrachtet werden könnte. Dem Amendement, welches das geehrte Mitglied von Aachen gestellt hat, muß ich mich übrigens anschließen, was den ersten Theil betrifft.

Landtags-Kommissar: Ich glaube noch mit wenigen Worten auf die unangenehme Materie der Bankscheine zurückkommen zu müssen. Es ist hier das Wort gefallen, daß die heutige Diskussion dem Cours dieser Papiere einen Stoß versetzen würde. Ich glaube dies zwar nicht; wäre es abrr richtig, so wäre dies als ein Unglück zu betrachten. Es fragt sich also, was ist zu thun? Zunächst müssen wir die Sache nochmals ins Auge fassen. Im Gesetz ist allerdings unterschieden zwischen denjenigen Schulden der Bank, für welche der Staat Garantie leistet (es sind dies die deponirten Kapitalien) und zwischen solchen, für welche der Staat keine förmliche Garantie übernommen hat (die Bankscheine). Dagegen steht in dem Gesetz, daß die Bankscheine von allen öffentlichen Kassen als baar angenommen werden sollen, und damit diese Bestimmung die größtmöglichste Verbreitung erhalte, ist solche auf den Scheinen selbst abgedruckt. So lange diese Vorschrift besteht, so lange hat sie unbedingte Geltung; das, glaube ich, wird auch der Finanz-Minister anerkennen. Wenn also der ganz unerwartete Fall eintreten sollte, daß die Bank liquidiren müßte, so würden dann allerdings anderweitige gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden müssen, — denn ich glaube nicht, daß man wünschen kann, der Staat müsse auch dann noch und für immer die Scheine als baar in den Kassen annehmen; ich glaube namentlich nicht, daß man diese Vorschrift auf diejenigen Vorräthe ausdehnen könnte, die sich bei der Bank selbst befinden. Lassen Sie uns aber diese unwahrscheinlichen, fast unmöglichen Eventualitäten nicht näher untersuchen, lassen Sie uns daran festhalten, daß das Gesetz besteht, wonach die Bankscheine als baar in den Königlichen Kassen angenommen werden müssen, daß dies Gesetz unzweifelhaft volle Wirkung hat, und daß dadurch der Pari-Cours derselben hinlänglich gesichert ist. Hegen wir nun alle den Wunsch, daß durch diese Diskussion der Cours der Bank-Actien und überhaupt der Kredit der Bank nicht gefährdet werde, so knüpft sich daran die Andeutung, daß diese spezielle Diskussion über die Bankscheine vielleicht aus dem Protokolle wegzulassen sei.

Abg. Milde: Ich wollte mir dagegen erlauben, zu bemerken, ein Geheimniß von 500 Personen ist, wie der Herr Landtags-Kommissar mir zugeben wird, kein Geheimniß mehr. Nach den Erklärungen, welche hier gegeben worden sind, glaube ich, wird es im Gegentheil, wenn auch nur theilweise, zur Beruhigung des Publikums dienen, wenn die ganze Debatte in extenso abgedruckt wird. (Mehrere Mitglieder schließen sich dieser Ansicht an.)

Landtags-Kommissar: Ich habe den Ausweg nur angedeutet. Ist die Versammlung der Ansicht, daß die vollständige Veröffentlichung der Verhandlungen dem Kredite weniger schade, als die Nichtveröffentlichung, so will ich meine Andeutung in dieser Beziehung nicht weiter verfolgen.

Marschall: Der Herr Landtags-Kommissar würde ohnehin das Recht gehabt haben, diese Diskussion nicht zu veröffentlichen; er hat aber darüber die Meinung der hohen Versammlung vernehmen wollen; ich frage deshalb, ob die Versammlung der Meinung ist, daß die Debatte geheim gehalten werden soll. Diejenigen, welche es wünschen, bitte ich aufzustehen. (Es erhebt sich nicht die erforderliche Zahl.) Die Frage ist verneint.

Abg. Camphausen: Die Geschichte der Banken lehrt uns, daß häufig Umstände eintreten, wo die Noten zur Einlösung sich andrängen. In solchen Fällen kann es dahin kommen, daß man im Publikum eine Note von 100 Thalern etwa für 99 verkaufen möchte. Dann ist nichts natürlicher, als daß man sie wo möglich an die Staatskassen bringt, und ob für einen solchen Fall die Noten Geltung haben sollen oder nicht, muß klar ausgesprochen sein. Ich setze also voraus, daß die Versammlung damit einverstanden sei, daß der Gegenstand nicht heute, sondern später gründlich erörtert werde.

Marschall: Ich finde den Antrag des geehrten Redners für sehr angemessen dem speziellen Fall der Verhältnisse der Bank für jetzt auf sich beruhen zu lassen, da es später noch Gelegenheit giebt, sich darüber aussprechen zu können, und daß wir jetzt zum eigentlichen Gegenstand der Debatte zurückkehren.

Finanz-Minister: Ich kann dies nur wünschen; ich habe vorhin schon bemerkt, daß der praktische Punkt der Frage ein solcher sei, der nicht sogleich und so leicht abgethan werden kann. Ich habe bemerkt, daß die Banknoten bei allen Königl. Kassen angenommen werden müssen, und habe nur beigefügt, daß eine Spezial-Garantie diesen Noten nicht beigelegt ist, wie aus den von mir angeführten Bestimmungen der Bank-Ordnung folgt. Die Annahme der Banknoten bei allen Königlichen Kassen steht jetzt auf keine Weise in Frage; und wenn je der Fall einer Einstellung der Bankzahlungen eintreten sollte, so ist dies ein Gegenstand, welcher alsdann einer speziellen Behandlung vorbehalten bleibt.

Marschall: Es sind noch mehrere Redner, die sich gemeldet haben. Ich will übrigens die hohe Versammlung dahin vernehmen, ob sie, wie sich vielfältig kundgiebt, den Schluß der Debatte wünscht. (Die Majorität der Versammlung spricht sich für den Schluß aus.) Nun werde ich den ersten Theil des Antrags des Herrn Abgeordneten Hansemann und, wenn dieser die Majorität nicht erhalten sollte, den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung bringen. Es wird nöthig sein, diesen ersten Theil des Antrages nochmals zu verlesen. (Hansemann verliest sofort denselben.)

Marschall: Diejenigen, welche für das Amendement stimmen, bitte ich, aufzustehen. Es ist mit mehr als zwei Drittel der Stimmen angenommen. Wir fahren fort.

Referent von der Schulenburg (liest): H. Der §. 9 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landiages gewährt den Petenten noch in anderer Beziehung ein Moment, in welchem sie die Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 nicht in Einklang mit der früheren halten zu können glauben. Es wird behauptet, daß nach dem Gesetze vom 22. Mai 1815 und 5. Juni 1823 der Beirath zu allen Gesetzen, die sich auf Steuern, sei es Schaffung neuer oder Aenderung der alten, beziehen, seien es direkte oder indirekte, jedenfalls der reichsständischen Versammlung, also jetzt dem Vereinigten Landtage gebühre, und daß von diesen Steuern überhaupt keine ausgenommen werden könnten, wenn man die frühere Gesetzgebung nicht alteriren wollte. Der §. 9 nimmt aber ausdrücklich die Eingangs-, Ausgangs- nnd Durchgangs-Zölle, so wie diejenigen indirekten Steuern, aus, deren Sätze auf Uebereinkunft mit anderen Staaten beruhen, steht daher im Widerspruch mit dem §. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1815, welches der künftigen Versammlung der Landes-Repräsentanten den Beirath oder die Beistimmung ganz allgemein, ohne Ausnahme, als Gegenstand ihrer Wirksamkeit zuweist. Es wurde auch bei dieser Veranlassung darauf hingewiesen, daß die Krone befugt erachtet werden müsse, die verheißenen Rechte nach und nach zu ertheilen, und darin, daß solches nicht mit einemmale geschehen, noch keine Rechtsverletzung zu finden sei; daß vom Standpunkte der praktischen Nützlichkeit sich große Bedenken über die Einholung des Beiraths zu allen Aus- und Ein- und Durchgangs-Zöllen erheben ließen; indessen konnte die Frage: Ist die Abtheilung der Ansicht, daß den Ständen auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1815 und Artikel III. Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 das Recht zum Beirath hinsichtlich aller Steuer-Gesetze ohne Ausnahme zustehe? nur bejaht werden, und an diese Frage reihete sich die zweite: Ist die Abtheilung der Ansicht, daß eine Deklaration resp. Abänderung des §. 9 des Gesetzes vom 3. Februar c. über Bildung des Vereinigten Landtages zu erbitten sei, welche außer Zweifel setze, daß das Recht des ständischen Beiraths über alle Steuer-Gesetze dem Vereinigten Landtage zustehe? welche ebenfalls bejahlt wurde. Dies Konklusum der Abtheilung erlaubt sich dieselbe der hohen Versammlung zur Anerkennung zu empfehlen.

Marschall: Da Niemand mehr das Wort verlangt, so stelle ich zur Frage, ob der Vorschlag der Abth. angenommen werden soll. Er lautet also: (Der Secretair verliest den Vorschlag.) Diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, bitte ich aufzustehen. Wird mit mehr als zwei Drittel der Stimmen angenommen. Der Herr Referent wird fortfahren.

Referent v. d. Schulenburg (liest vor): Es sind aber noch weiter gehende Anträge der Petenten, welche auch von einem großen Theile der Abth. unterstützt wurden, in Erwägung gezogen, nämlich dahin gehend: „daß den Ständen auch ein Recht der Steuer-Bewilligung für alle Steuern unzweifelhaft zustehe.“ Die Ansicht wurde dadurch unterstützt, daß in fast allen Landestheilen der Monarchie früher den Ständen das Steuer-Bewilligungsrecht zugestanden habe, daß solches überhaupt niemals aufgehoben sei. Es wäre dieses Recht in mehreren Landestheilen, namentlich in den Landen Jülich, Berg und Chur-Mainz bis zur französischen Invasion, und in der Ober-Lausitz faktisch bis zum Jahre 1815 ausgeübt, von diesem letztgenannten Landestheil auch eine besondere Protestation gegen die Aufhebung eingereicht, den integrirenden Theilen der Rheinprovinz aber durch das Besitzergreifungs-Patent vom 5. April 1815, worin es wörtlich heißt: „Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung regulirt und festgestellt werden nach dem allgemeinen, auch für meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plan“, ausdrücklich zugesichert. Man müsse hiernach das den Ständen durch das vom 3. Febr. 1847 verliehene Steuer-Bewilligungsrecht als zu beschränkt gegeben ansehen, indem von den Steuern die indirekten Steuern ausgeschlossen seien, den Ständen stehe aber nach dem oben allegirten Gesetze unzweifelhaft das Steuerbewilligungs-Recht für alle Steuern zu, und zwar nicht blos für neue, sondern auch für die bestehenden. Dagegen wurde von der anderen Seite und selbst von einem Mitgliede, welches sich auf provinzielles Steuer-Bewilligungsrecht bezogen hatte, geltend gemacht, daß das Steuer-Bewilligungsrecht überall nirgends den Reichsständen verheißen oder zuerkannt sei, daß sämmtliche frühere Gesetze

immer nur von Zuziehung oder Beirath der Stände sprächen. Die Ansichten blieben unvereinbar und wurde daher die gestellte Frage: „Ist die Abth. der Ansicht, daß aus der älteren Gesetzgebung und Verfassung, so wie aus den Besitzergreifungs=Patenten für die neu= und wiedererworbenen Provinzen, ein Recht zur Steuerbewilligung als Rechtsanspruch hergeleitet werden kann?" von acht Stimmen bejaht und von acht Stimmen verneint. Es war also die Abth. außer Stande, ein bestimmtes Petitum vorzulegen.

Abg. Flemming: Meine Herren! Der Gegenstand der gegenwärtigen Berathung betrifft einen Antrag von mir. Unzweifelhaft ist es, daß die meisten deutschen Staaten das Steuerbewilligungsrecht im ausgedehntesten Sinne gehabt haben. Ich will nicht zurückführen auf die Verträge, die zwischen Fürst und Volk bestanden. Da war es Gebrauch, daß ehe der Fürst geduldigt wurde, mußte er die Rechte des Volkes beschwören, erst dann wurde er gehuldigt. — Hierauf gestützt, erlaube ich mir der Abtheilung gegenüber folgendes Amendement vorzuschlagen: Sr. Maj. ehrfurchtsvoll die Bitte vorzutragen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, dem Vereinigten Landtage das Steuerbewilligungsrecht für alle sowohl direkte als indirekte Steuern Allergnädigst zu bewilligen, so wie demselben zugleich das Recht einzuräumen, eine Steuerverminderung zu beschließen, im Falle die Finanzlage des Staates solche gestattet und die Staats=Einnahme die Bedürfnisse desselben weit übersteigen.

Marschall: Ich frage die hohe Versammlung: Findet das Amendement Unterstützung? (Geschieht hinreichend.)

Graf v. Schwerin: Ich habe mich meinerseits entschieden gegen das Amendement, was wir so eben gehört haben, erklären wollen, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß wir keinesweges das Steuer=Bewilligungsrecht herzuleiten haben aus den früheren Gesetzen, und daß daher jedenfalls der Gegenstand nicht hier zu erörtern ist, wo es sich darum handelt, die Punkte näher ins Auge zu fassen, welche eine Abweichung der früheren Gesetze von denen des 3. Februars zu beweisen scheinen.

Abg. v. Flemming: Aus Rücksichten für den Ausspruch der Abth. finde ich mich veranlaßt, auf mein Amendement zu verzichten, eine direkte Bitte an Se. Maj. zu richten, und der Ansicht der Abth. beizutreten, daß die Versammlung sich blos darüber erklären möge, ob das Steuer=Bewilligungsrecht uns zustehe.

Referent: Im Namen der Abth. muß ich sagen, daß ein solches Petitum, wie der Redner auseinandergesetzt hat, gar nicht vorliegt, sondern es ist der Antrag gestellt, daß Se. Maj. der König gebeten werde, das Steuer=Bewilligungsrecht anzuerkennen. Der eine Theil der Abth. hat sich dafür, der andere dagegen erklärt, und es hat also die Abth kein bestimmtes Petitum abgeben können. Ich glaube, daß es doch einiger Anfechtung unterliegen werde, daß die Versammlung eine solche Ansicht dagegen oder dafür ausspreche, der Zweck kann gegenwärtig nur der sein, eine Petition einzureichen oder keine einzureichen; aber ein Ausspruch allgemeiner Grundsätze ist nicht Sache des hohen Landtags.

Landtags=Kommissar: Ich bitte, eine Frage stellen zu dürfen. Der geehrte Abg. hat sein Amendement für den Augenblick zurückgezogen; ich weiß nicht was darunter zu verstehen ist: ob es morgen oder übermorgen wiedergebracht werden soll. (Zeichen der Verneinung von Seiten des früheren Redners.) Der Ausdruck lautete: Ich will mein Amendement für den Augenblick zurückziehen; ich bitte mir über den Sinn dieser Worte eine Belehrung aus.

Abg. v. Flemming: Meine Meinung geht dahin, mein Amendement jetzt zurückzunehmen, um es beim nächsten Landtage wieder geltend zu machen. Ich bitte, meine Worte nicht falsch zu deuten.

Landtags=Kommissar: Hiermit bin ich völlig befriedigt, übrigens habe ich den Sinn nicht gedeutet, sondern ich habe blos nach demselben gefragt.

Marschall: Der Herr Antragsteller hat sein Amendement zurückgenommen, und ich habe zu fragen, ob es von der anderen Seite wieder aufgenommen wird? Da dies nicht geschieht, so gehen wir weiter.

Referent (liest vor): I. Endlich mußte noch der Theil des §. 9 in der Verordn. vom 3. Febr. 1847, welche der Domainen und Regalien gedenkt, in Erwägung gezogen werden. Derselbe ist besonders in der Petition des Abg. Grafen v. Schwerin als ein Gegenstand des Bedenkens und Zweifels hingestellt. Petent führt an, daß die Garantie von Staatsschulden auch wesentlich durch den Bestand des Staatsvermögens bedingt sei, und aus diesem Grunde könnten auch die Verfügungen über die Einkünfte und die Substanz der Domainen nicht gänzlich der Cognition und Mitwirkung der Stände entzogen werden, wie dies im Sinne des §. 9 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags zu sein scheine, weshalb er die Erbittung einer authentischen Deklaration dahin dem Vereinigten Landtage anheimgebe, daß jeder Zweifel über das Verhältniß der Domainen unmöglich dleibe. Die Abth. konnte nicht verkennen, daß dieser Theil des §. 9 allerdings nicht deutlich gefaßt sei und man nicht entnehmen könne, in welcher Absicht in diesem Paragraphen, der nur von der Besteuerung rede, der Domainen und Regalien gedacht sei. Sie war indessen der Ansicht, daß mit Rücksicht auf das Hausgesetz vom 13. August 1713, das Gesetz vom 6. Nov. 1809 und das Gesetz vom 17. Jan. 1820 über die Substanz und die Revenüen der Domainen nicht ohne Zustimmung der Stände disponirt werden könne. — Wenn nun der Königl. Herr Landtags=Kommissarius ausdrücklich erklärt habe, daß die Krone in keiner Weise die Absicht gehabt habe, durch das Gesetz vom 3. Februar 1847 irgend etwas zu verändern, so schien es der Abth., da sie die Fassung des §. 9 der Verordn. vom 3. Febr. 1847 nicht für zweifelsfrei hielt, gerathen, darüber eine Deklaration zu erbitten, und bejahte die demnächst gestellte Frage: Ist die Abth. der Ansicht, Se. Majestät um eine Deklaration des §. 9 zu bitten, durch welche außer Zweifel gestellt werde, daß mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung in den rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien nichts geändert, so daß die Mitwirkung der Stände, welche aus der die Domainen betreffenden früheren Gesetzgebung zu begründen, ungeschmälert sei? einstimmig. Danach stellt die Abth. dem hohen Landtage die weitere Beschlußnahme anheim.

Marschall: Verlangt Jemand das Wort darüber?

Landtags=Kommissar: Ich kann nur die frühere Erklärung wiederholen, daß der §. 9 durchaus nicht die Absicht gehabt hat, in Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse der Domainen irgend eine Art von Veränderung herbeizuführen. (Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Ich werde den Antrag der Abth. zur Abstimmung bringen; es ist folgender:

Referent (verliest die Frage): „Ist die Abth. der Ansicht, Se. Maj. um eine Declaration des §. 9 zu bitten, durch welche außer Zweifel gestellt werde, daß mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung in den rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien nichts geändert, so daß die Mitwirkung der Stände, welche aus der die Domainen betreffenden früheren Gesetzgebung zu begründen, ungeschmälert sei?

Marschall: Diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen. (Der Antrag wird fast einstimmig angenommen.)

Referent (verliest): K. Der Abg. Graf v. Schwerin hat ferner den Antrag gestellt, daß Se. Majestät gebeten werden möge, daß, da die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und den ständischen Deputationen für das Staatsschuldenwesen nur deshalb nicht dringend geboten sei, weil Se. Maj. den Landtag durch die Botschaft vom 22. April d. J dahin beschieden hätten, daß Allerhöchstdieselben den Vereinigten Landtag binnen vier Jahren wieder versammeln wollen, von diesen Wahlen für diesen Landtag Allergnädigst abzusehen. Der Antrag fand, mit Rücksicht auf die oben vorgeschlagenen Bitten und in Erwägung der obwaltenden Verhältnisse, in der Abth. vielseitigen Anklang und ergab sich bei der Abstimmung über die Frage: Will die Abtheil. vorschlagen, Se. Majestät zu bitten, mit Rücksicht auf die bereits formirten Anträge und namentlich auf die zugesicherte Wiederberufung des Vereinigten Landtages binnen vier Jahren die Wahlen zu den Vereinigten Ausschüssen und den ständischen Deputationen für das Staatsschuldenwesen für jetzt aussetzen zu lassen? daß sie von 15 Stimmen bejaht und von 2 Stimmen verneint wurde.

Marschall: Verlangt Jemand das Wort darüber? (Es meldet sich Niemand.) Da Niemand das Wort verlangt, so werde ich den Antrag der Abth., wie er verlesen ist, zur Abstimmung bringen, und ich bitte diejenigen, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen. (Wird mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.)

Referent: L. Endlich findet sich in einer Petition der Antrag, den Ständen das Recht zur Kontrolle des Staatshaushalts zu gewähren. Dieser Antrag wird in einem besonderen Gutachten bei Gelegenheit einer anderen Petition seine Erledigung finden. M. Der Abg. Hirsch hat in seiner Petition den Antrag gestellt, daß Se. Majestät gebeten werden möge, die Verfassungsgesetze ohne Zustimmung der Stände nicht zu ändern. Da der Antragsteller bei der Berathung dieser Petition selbst gegenwärtig war und sich überezeugte, daß den Ständen das Recht des Beirathes in dem Gesetze ausdrücklich verwilligt sei und dadurch der Zweck seines Antrages faktisch seine Erledigung finden werde: so war die Abtheilung der Ansicht, daß ein Grund auf diesen Antrag näher einzugehen, nicht weiter vorliege.

Abg. von Brünneck: Meine Herren! Im vorliegenden Falle scheint mir ein Irrthum zu Grunde zu liegen von Seiten der Abtheilung, und ich glaube daß der Antragsteller vollkommen Grund gehabt hat, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen. Die Abtheilung hat sich dahin geäußert, daß die Zusicherung, auf welche der Petent seinen Antrag gerichtet hat, bereits in dem Gesetz enthalten sei; das ist aber nicht der Fall. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß in der Verordnung vom 3. Februar §. 12. ausdrücklich gesagt ist: „Sollten Wir Uns bewogen finden, den ständischen Beirath bei solchen Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern u. s. w" Daraus scheint mir doch unzweifelhaft hervorzugehen, daß die gewünschte Zusicherung nicht besteht; in unseren provinzialständischen Gesetzen ist sie enthalten in Betreff aller Abänderungen, die mit der provinzialständischen Verfassung vorgenommen werden dürften, und ich glaube, daß diesem ganz analog eine gleiche Absicht auch in Betreff unserer gegenwärtigen allgemeinständischen Verfassung vorgewaltet hat, daher hier nur ein Redactions=Fehler vorwaltet. Ich hoffe, daß der Herr Königliche Kommissarius uns in dieser Beziehung eine genügende Erklärung geben wird.

Landtags=Kommissar: Ich bin nicht im Stande, die Intrepretation einer so wichtigen Frage des Gesetzes zu geben. Glaubt die hohe Versammlung, daß darin Zweifel bestehen, so möge sie den Weg wählen, welcher geeignet sein könnte, diese Zweifel in authentischer Weise zu beseitigen.

Abg. Sperling: Ich will der Abtheilung durchaus keinen Vorwurf machen. Wenn aber das Volk der Krone gegenüber irgend als Rechts=Subjekt gelten, wenn von einer Verfassung überhaupt die Rede sein soll, so dürfen ständische Gesetze nicht einseitig geändert werden; dieser Grundsatz ist in dem Gesetze vom 5. Juni 1823. ausgesprochen.

Marschall: Der Antrag war von den Petenten zurückgenommen worden und ist daher von der Abtheilung nicht befürwortet. Ehe ich denselben zur Berathung stellen kann, muß ich nach dem Reglement fragen, ob er die nöthige Unterstützung in der Versammlung findet. (Geschieht hinreichend.)

Abgd. Naumann: Dem Antrage, wie er in der Petition des Abgeordneten Hirsch entwickelt worden ist, und wie er aus dem Abtheilungs=Gutachten hervorgeht, muß ich mich anschließen. Allerdings bestimmt der §. 12. des Gesetzes vom 3. Februar d. J., daß der Vereinigte Landtag mit seinem Beirath gehört werden soll; aber die Fassung dieser Bestimmung läßt offenbar zu, daß auch eine Veränderung in den ständischen Gesetzen eintreten könne, ohne Beirath der Stände. Ich bitte die Worte genau zu erwägen. Es heißt im Gesetz: „Sollten Wir Uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern u. s. w." Der Gegensatz würde sein: Sollten wir uns nicht bewogen finden, den ständischen Beirath zu fordern, so wird sie auch nicht vom allgemeinen Landtage eingeholt Ob dieser Sinn hat hineingelegt werden sollen und hineingelegt werden wird, lasse ich ganz dahingestellt sein; aber wenn es sich um Interpretationen von Gesetzen handelt, dann kann die bloße Frage des Vertrauens nicht die entscheidende sein. Die Aufgabe der Gesetzgebung sehe ich nicht als eine Vertrauens=Aufgabe an, sondern — ich bitte, in diese Aeußerung nicht etwa einen Sinn hinein zu bringen, der mir in der That fremd ist — die Aufgabe der Gesetzgebung ist, das Mißtrauen zu beseitigen, Verletzungen vorzubeugen. Ist dies aber die Aufgabe, dann müssen auch die Gesetze so

(Fortsetzung in der dritten Beilage.)

(Fortsetzung aus der zweiten Beilage.)

gefaßt sein, daß sie einer doppelten Deutung nicht fähig sind. Das ist der eine Grund, weshalb ich mich der Petition anschließe. Aber die Petition geht noch in einer anderen Beziehung weiter, sie verlangt nicht blos ständischen Beirath, sondern stäudische „Zustimmung." Insofern sich die Zustimmung bezieht auf die Gesetzgebung vor dem 3. Februar d. J., muß ich der Petition aus den schon in den Gesetzen selbst liegenden Gründen beistimmen, denn ich habe vorhin zu entwickeln gesucht, daß diese Gesetze, meiner Ansicht nach, nicht anders geändert werden können, als unter „Zustimmung" der Stände. Was aber die Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. betrifft, auf welche in dieser Beziehung die früheren Gesetze nicht anwendbar siud, so muß ich die Gesetzgebung für kompetent erachten, auch über die Bedingungen, unter welchen diese neue Verordnungen geändert werden können, neue und andere Bestimmungen zu geben, wie sie §. 12. enthält. Dagegen halte ich aus den vielfach entwickelten Gründen, nämlich aus Gründen der Nützlichkeit und Nothwendigkeit, die beantragte Petition für erforderlich. Eine ständische Versammlung ohne das Recht, bei Abänderung oder Aufhebung der ständischen Gesetzgebung mit ihrem Rathe nicht blos, sondern mit ihrer Zustimmung gehört zu werden, kann nicht rechtlich bestehen, nicht gesichert sein. Denn, wir wollen den äußersten Fall setzen, die Krone beabsichtige, die ständischen Körperschaften aufzuheben; sie fragt die Stände um ihren Rath; sie ertheilen den Beirath, und ich will den Fall setzen, sie sagen nein. Der bloße Beirath bindet die Krone nicht, und es wird also, trotz des Beiraths der Stände, die Krone in der Lage sein, sie aufzulösen. Darum stimme ich auch in Beziehung auf die Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. dem Antragsteller bei.

Abg. von Manteuffel: Es ist allgemeine Regel, daß ohne Beirath überhaupt kein Gesetz geändert wird, welches die Person und das Eigenthum betrifft. Darum stimme ich der Abtheilung bei.

Abg. v. Massow: Ich habe die feste Ueberzeugung, daß Se. Majestät nicht die Absicht gehabt habe, ständische Gesetze ohne Beirath der Stände zu ändern. Ich gebe zu, daß in dem §. 12 eine Undeutlichkeit enthalten sei, und schließe mich dem Antrage an, um Aufklärung derselben zu bitten Der vorliegende Antrag enthält aber am Schlusse den viel wichtigeren Theil, nämlich die Bitte, daß der Beirath der Stände verwandelt werden solle in Zustimmung, und ich trete der von dem Herrn Referenten entwickelten Meinung bei. In der Gesetzgebung von 1815 bis 1847 ist nirgend mit einem Wort die Rede davon, daß den Ständen eine solche Zustimmung zustehe, ich mache auf die hohe Wichtigkeit des Antrages aufmerksam und kann nur dringend wünschen, daß wir eine solche Aenderung nicht beantragen mögen.

Abg. Graf v. Schwerin: Ich würde dem, was die Abgeordneten aus Preußen und Westphalen gesagt, nichts hinzugefügt haben, wenn ich nicht durch die Aeußerung des letzten Redners aus der Mark darauf gewiesen wäre, noch einmal darauf aufmerksam zu machen, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen Verfassungsgesetz und anderen Gesetzen vorhanden ist; darin liegt das Wesen eines Verfassungsgesetzes, daß ein gewisser Theil der Souveränität oder ein gewisser Antheil an der Regierung den Ständen eingeräumt wird. Wie würden wir unsere Bitten und Anerkennung der früheren uns zustehenden Rechte rechtfertigen können, wenn wir nicht an dem Grundsatz festhalten wollten, daß das Verfassungsgesetz nur mit Zustimmung der Stände geändert werden kann, und ich stimme daher den Bemerkungen meines Freundes aus Preußen bei. Nur unter Festhaltung dieses Grundsatzes läßt das Patent vom 3. Februar d. J. als einen wahrhaft Königl. großen Akt der Gesetzgebung sich erkennen, in dem die Königl. Machtvollkommenheit im Interesse des Thrones und des Staats sich selbst eine Schranke gesetzt hat.

Marschall: Da Niemand mehr das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte über diesen Gegenstand, und frage die Versammlung, ob der Antrag des Herrn Abg. Hirsch angenommen werden soll?

Secretair: Verliest die Frage: Soll Se. Maj. der König gebeten werden, ob an der Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. ohne Zustimmung der Stände-Versammlung nichts geändert werden darf?

Marschall: Die dem Antrage beistimmen, bitte ich aufzustehen. (Dies geschieht.) Es sind mehr als zwei Drittel der Stimmen vorhanden, und der Antrag ist angenommen. Hiermit würde die Berathung über den gegenwärtigen Gegenstand geschlossen sein, und ich bitte den Herrn Referenten, die allerunterthänigste Bitte, die wir zu stellen haben, baldmöglichst abzufassen, damit dieselbe weiter gehen kann. Der Tagesordnung nach, folgt nunmehr das Gutachten über die Petition des Herrn Abg. v. Brodowski wegen Nichteinberufung des ritterschaftlichen Abg. v. Koczorowski zum Vereinigten Landtage. Der Referent ist Herr v. Münchhausen-Strausfurth. Der Herr Antragsteller hat aber vorher noch eine Bemerkung zu machen.

Abg. v. Brodowski: Der Antrag betrifft die Verletzung des Wahlrechts des Koczorowski, wobei nicht seine Persönlichkeit betheiligt ist, denn er ist ein persönlich unbescholtener Mann, und man hat ihn zu dem Vereinigten Landtage nicht einberufen deshalb, weil sein Recht als 10jähriger Grundbesitzer nicht vorhanden war, zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Prinzipes. Da nun aber der ꝛc. Koczorowski unverhofft verstorben ist, so habe ich gegen die Majorität der Abth, daß er in seinem Rechte war, doch jetzt gebeten, den Antrag auf sich beruhen zu lassen, damit wir, die wir ihn geschätzt haben, nicht schmerzlich berührt werden, über einen Verstorbenen, den wir nicht mehr in unsere Mitte zurückführen können; er ist jetzt in den Himmel eingeführt worden, wo nicht, wie in dieser hohen Versammlung, der 10jährige Grundbesitz als Hauptbedingung gelten wird. (Allgemeines Gelächter.)

Marschall: Wenn die Versammlung damit einverstanden ist, so können wir weiter gehen und kommen nun zu dem Gutachten über die Petitionen wegen der Nicht-Einberufung des Abgeordneten v. Niemojewski. Der Herr Referent wird das Gutachten verlesen.

Referent von Münchhausen-Strausfurth verliest das Gutachten.

Gutachten

der

dritten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtages über die Beschwerde des Abgeordneten v. Węgierski wegen der Nichteinberufung des ritterschaftlichen Abgeordneten v. Niemojewski zum Vereinigten Landtage.

Von dem Ober-Präsidenten der Provinz Posen wurde am 19. Oktober v. J. unter Vorlegung der Verzeichnisse über die in dieser Provinz stattgehabten Ersatz-Wahlen für den Provinzial-Landtag angezeigt, daß im Adelnauer Kreise der Rittergutsbesitzer v. Lipski zum ritterschaftlichen Abgeordneten gewählt worden sei, daß dieser aber wegen seiner Betheiligung bei dem beabsichtigten Aufstande in der Provinz in Untersuchung und Haft sich befinde, und daß deshalb die Stände zugleich für den Fall, daß jene Wahl nicht bestätigt werden möchte, eventuell den Rittergutsbesitzer v. Niemojewski zum Lardtags-Abgeordneten gewählt hätten. Dabei wurden von dem Ober-Präsidenten auch in Betreff des ꝛc. v. Niemojewski mehrere Thatsachen angeführt, welche einen Verdacht auf denselben warfen, daß er von dem revolutionairen Vorhaben Kenntniß gehabt haben müsse. Die Wahl des in Untersuchung und Haft sich befindenden v. Lipski wurde nicht bestätigt, dagegen aber der eventuell gewählte v. Niemojewski, in Betracht, daß die Immediat-Untersuchungs-Kommission noch keinen hinlänglichen Grund gefunden hatte, gegen ihn einzuschreiten, als Abgeordneter bestätigt und der Ober-Präsident hiervon mittelst Verfügung vom 19. December v. J. in Kenntniß gesetzt. Unter dem 15. Januar d. J. ging ein weiterer Bericht des Ober-Präsidenten ein, mit welchem derselbe ein Schreiben der Königl. Immediat-Untersuchungs-Kommission vom 11. Januar d. J. einreichte, Inhalts dessen diese ihm die Mittheilung gemacht hatte, daß sie gegen den ꝛc. v. Niemojewski wegen Verdachts der Theilnahme an den hoch-, resp. landesverrätherischen Umtrieben mit der gerichtlichen Voruntersuchung verfahren werde. Hierauf wurde der Ober-Präsident mittelst Verfügung vom 4ten Februar cur. dahin beschieden, daß nunmehr der Stellvertreter zum Landtage einzuberufen sein werde, falls nicht bis zur Eröffnung des Landtages der ꝛc. v. Niemojewski von der Anklage entbunden sei. In einem ferneren Berichte vom 10. März d. J. zeigte der Ober-Präsident an, daß er sich wegen des ꝛc. v. Niemojewski noch weiter mit der Königl. Immediat-Untersuchungs-Kommission und dem Staats-Anwalte in Communication gesetzt und der Letztere ihm am 6. März d. J. geantwortet habe, daß er wegen der gegen den ꝛc. v. Niemojewski erhobenen Verdachtsgründe bei der Königl. Immediat-Untersuchungs-Kommission eine Vernehmung extrahirt und, nachdem ihm die Verhandlung vorgelegt worden, bei dem Königl. Kammergerichte am 4. März d. J. eine gerichtliche Voruntersuchung gegen den ꝛc. v. Niemojewski beantragt habe. Auf diese Anzeige wurde dem Ober-Präsidenten mittelst Verfügung vom 18. März d. J. eröffnet, daß der ꝛc. v. Niemojewski, da gegen denselben eine gerichtliche Voruntersuchung beantragt sei, als Landtags-Abgeordneter nicht einberufen werden könne, dessen Einberufung zum Vereinigten Landtage vielmehr suspendirt bleiben müsse und statt seiner der erste Stellvertreter, Rittergutsbesitzer v. Węgierski einzuberufen sei. In Folge dessen hat der Ober-Präsident von Posen den ꝛc. v. Węgierski mittelst Schreibens vom 22. März c. zum Vereinigten Landtage einberufen. Der ꝛc. v. Węgierski ist zwar dieser Aufforderung nachgekommen und hat seither als einberufener Stellvertreter dem Vereinigten Landtage beigewohnt; derselbe hält aber die Nicht-Einberufung des ꝛc. v. Niemojewski und seine eigene Einberufung an dessen Stelle aus dem Grunde für nicht gerechtfertigt, weil weder das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogthum Posen voch 27. März 1824, noch irgend ein anderes ständisches Gesetz bestimme, daß mit der bloßen Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung die als Bedingung der Wählbarkeit zum Abgeordneten vorgeschriebene Unbescholtenheit aufhöre, und hat deshalb in einer Eingabe vom 29sten. v. M. über dieses Verfahren mit dem Antrage Beschwerde geführt, die Aufrechthaltung der Wahl des ꝛc. Niemojewski und dessen nachträgliche Einberufung zum Vereinigten Landtage auf dem geeigneten Wege herbeizuführen. Die Abtheilung glaubt, diesen Antrag nicht befürworten zu können. Wenn es uämlich gleich richtig ist, daß in dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Großherzogthum Posen eben so wenig, als in den übrigen ständischen Gesetzen, spezielle Kriterien über die Bescholtenheit der Abgeordneten aufgestellt sind und überhaupt in Betreff der gänzlichen oder zeitweisen Ausschließung bescholtener Personen aus den Provinzial-Ständen ein bestimmtes Verfahren zur Zeit nirgends vorgeschrieben ist, und wenn sich auch auf der anderen Seite nicht verkennen läßt, daß die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung nach den Vorschriften der Kriminal-Ordnung vom 11. December 1805 an sich eine andere Bedeutung und andere Folgen hat, als die durch das Gesetz vom 17. Juli 1846 eingeführte Voruntersuchung, indem jene die bereits erfolgte Feststellung des Thatbestandes oder doch wenigstens die Wahrscheinlichkeit der Existens eines Verbrechens und die richterliche Prüfung der wider eine bestimmte Person obwaltenden Verdachtsgründe voraussetzt, diese dagegen auf den Antrag des Staats-Anwaltes, welcher durch sie zunächst nur das Material zu seiner förmlichen Anklage gewinnen will, erfolgt, nach jener auch der Angeschuldigte von dem wider ihn erhobenen Verdachte nur durch ein Erkenntniß gereinigt werden kann, nach dieser es aber noch von dem Staats-Anwalte abhängt, entweder die Sache fallen zu lassen oder die förmliche Anklage zu erheben, und erst auf diesen Antrag von dem Gerichte über die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand entschieden wird, so ist die Abtheilung doch aus dem Grunde der Ansicht, daß sich die Behörde im vorliegenden Falle ganz innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetze bewegt hat, weil nach der Bestimmung des §. 27 des allegirten Provinzial-Stände-Gesetzes, wonach, in Uebereinstimmung mit den übrigen ständischen Gesetzen, der Wahl-Kommissarius zu prüfen hat, „ob die Wahlen in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind", es ausschließlich in die Beurtheilung der mit der Ausführung und Aufrechthaltung der ständischen Gesetze beauftragten Behörde gestellt ist, ob bei dem Gewählten der volle Besitz der im §. 5. No. 4. ibid. als Bedingung der Provinzial-Standschaft vorgeschriebenen Eigenschaft anzunehmen ist oder nicht, Se. Majestät der König auch überdies wiederholt und namentlich in dem letzten Allerhöchsten Landtags-Abschiede für die Provinz Westphalen im Wege der authentischen Interpretation ausdrücklich zu erklären geruht haben, daß die hinsichtlich der Wahl vorgeschriebeue Prüfung das Recht zur Verwerfung oder Anerkennung in sich schließe. Muß man aber anerkennen, daß die landesherrliche Behörde nach der zur Zeit gültigen Gesetzgebung die Befugniß hat, nach ihrer subjektiven Ueberzeugung über das Vorhandensein der Wahl-Qualification zu entscheiden, so kann ihr auch kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie, nachdem ihr

vor Eröffnung des Vereinigten Landtages von der Königl. Immediat-Untersuchungs-Kommission, resp. vom Staats-Anwalte, angezeigt worden, daß gegen den für den Adelnauer Kreis erwählten und bestätigten ritterschaftlichen Abgeordneten v. Niemojewski die gerichtliche Voruntersuchung wegen Verdachts der Theilnahme an hoch- und landesverrätherischen Umtrieben beantragt worden sei, die Einberufung desselben ausgesetzt und dessen Stellvertreter, den Beschwerdeführer v. Węgierski, einberufen hat. Abgesehen von dem Angeführten, erscheint der Abth. die nachträgliche Einberufung des rc. v. Niemojewski zur Zeit aber auch noch aus dem Grunde unzulässig, weil es Grundsatz ist, daß, wenn ein Stellvertreter einmal einberufen worden, er Mitglied des Landtages für dessen ganze Dauer bleibt — ein Grundsatz, welcher ausdrücklich in dem Allerhöchsten an die Provinzialstände des Königreichs Preußen erlassenen Landtags-Abschiede vom 17. März 1828 ausgesprochen und mehrfach zur Geltung gekommen ist.

Marschall: Der Antrag ist von der Versammlung nicht befürwortet worden. Bevor ich ihn zur Berathung stellen kann, muß ich fragen, ob er hier Unterstützung findet. Er ist ausreichend unterstützt.

Abg. Schumann: Meine Herren! Die vorliegende Petition giebt einen ueuen Belag dazu, wohin die den Verwaltungs-Behörden eingeräumte Befugniß, über die Be- und Unbescholtenheit eines Staatsbürgers zu entscheiden — eigentlich abzusprechen — führen kann. So wissen wir aus den öffentlichen Blättern, daß der Mann, von dem unlängst an diesem Orte die Rede war, und welchen der betreffende Verwaltungs-Beamte als bescholten angesehen, dessenungeachtet von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen, und dennoch ist dieser durch Urtel und Recht für unbescholten erklärte Mann für die ganze Wahlperiode um sein ständisches Recht gebracht worden. Wohl weiß ich, daß die Gesetze da sind, um gehandhabt zu werden, und ich werde es nicht in Abrede stellen, daß dem im §. 27. des Gesezzes für Posen vom 27. März 1824 genannten Verwaltungs-Beamten die Befugniß zusteht, die geschehene Wahl eines Landtags-Abgeordneten in der Form und nach den Eigenschaften des Gewählten zu prüfen und, wenn er in dieser Beziehung Mängel findet, eine andere Wahl zu verlangen. Nach dem uns vorliegenden Gutachten ist anzunehmen, daß nur die gegen den gültig gewählten und gültig bestätigten von Niemojewski eingeleitete Voruntersuchung die Verwaltungs-Behörde zur Ausschließung desselben von der ständischen Thätigkeit veranlaßt hat Es ist also ganz eingentlich von der im §. 5. des ständischen Gesetzes bei Nr. 4. gedachten Eigenschaft des unbescholtenen Rufes die Rede. Wenn es ein allen Rechten nach nicht zu bestreitender Grundsatz ist, daß Jedermann die Vermuthung der Unbescholtenheit zur Seite stehe, so muß diese Vermuthung ganz besonders demjenigen zu statten kommen, den eine ständische Versammlung gewählt hat, indem nicht anzunehmen ist, daß sie absichtlich einen Unwürdigen wählen würde und man bei ihr die vollständige Kenntniß der Würdigkeit des Gewählten, wie billig, voraussetzen muß. In Betracht dieser Jedermann zu statten kommenden Vermuthung der Unbescholtenheit kann ich es keineswegs zugeben, daß selbst die Einleitung einer Untersuchung den Angeklagten in den Zustand der Bescholtenheit versetzen könne. Jene Vermuthung kann durch keine Vermuthung, sondern nur durch positiven Beweis, d. h. durch rechtskräftiges Erkenntniß, wankend gemacht werden. Es würde uns zu weit führen, wenn ich erlebte Fälle anführen wollte, in welchen der Angeklagte in schwere Leibes- und Ehrenstrafen in erster Instanz verurtheilt, in der folgenden freigesprochen wurde. Es ist aber in dem vorliegenden Falle von der Einleitung einer Untersuchung gar keine Rede; das Gutachten sagt, daß der Staatsanwalt nach Materialien zu einer förmlichen Klage suche und es dann von ihm abhängen werde, entweder die Sache fallen zu lassen oder die förmliche Anklage zu erheben, und daß erst auf diesen Antrag das Gericht über die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand zu bestimmen habe. Also, weil der Staatsanwalt, auch Verwaltungsbeamter, vermuthet, daß er vielleicht Materialien zu einer Anklage finden werde, darum also soll eine gesetzliche Vermuthung der Unschuld — Unbescholtenheit — über den Haufen fallen? Ich für meinen Theil bin völlig überzeugt, daß, wenn die bekannte Immediat-Untersuchungs-Kommission in Posen seit 16 Monaten ihrer Thätigkeit und Wirksamkeit keinen Stoff zur Anklage und Untersuchung gegen den von Niemojewski gefunden, derselbe in jeder Beziehung ein unbescholtener Mann sein muß. Die bloße Vermuthung des Gegentheils seitens eines Verwaltungsbeamten kann ihm keineswegs diese Eigenschaft entziehen, und wohin würde es führen, wenn ein Verwaltungsbeamter Jemanden um Ruf und Ehre bringen könnte, blos darum, weil ein anderer Verwaltungsbeamter Materialien sammelt, um die Sache entweder fallen zu lassen oder eine förmliche Anklage zu erheben. Beides ist möglich; aber gerade darum, weil auch das Erstere — das Fallenlassen — möglich ist, ist und bleibt es Unrecht, eine Bescholtenheit zu präsumiren, wo nur Unbescholtenheit vermuthet werden kann und muß. Was den am Schlusse des Gutachtens angeführten Grund betrifft, daß die nachträgliche Einberufung des von Niemojewski zur Zeit noch aus dem Grunde unzulässig sei, weil es Grundsatz ist, daß, wenn ein Stellvertreter einmal einberufen worden, er Mitglied des Landtags für dessen ganze Dauer bleibe, so hat mich das Gutachten von der Gerechtigkeit dieses Grundsatzes nicht überzeugt. Es gilt die Ehre eines von seinen Standesgenossen gewählten ständischen Mitgliedes! Der Landtag ist noch nicht am Ende; der Stellvertreter des Gewählten ist der Petent selbst, der durch seinen Antrag bereit ist, sein Recht aufzuheben. Der Verwaltungbeamte hat meiner Ansicht nach die ihm gegebene Befugniß überschritten, indem er einen Mann als bescholten ansieht und ausschließt, der rite gewählt und bestätigt worden, den die Immediat-Kommission in Posen und der Staatsanwalt allhier noch nicht in Anklagestand zu versetzen für gut befunden haben Nach allem diesen und in Erwägung 1) daß der von Niemojewski förmlich gültig gewählt, ja — wie das Gutachten bezeugt — mittelst Verfügung der betreffenden Behörde vom 19. December bestätigt worden; 2) daß also die Verwaltungs-Behörde nicht mehr befugt war, einem gewählten und bestätigten Mitgliede des Landtags seine aus der Wahl und der Bestätigung entsprungene Berechtigung zu entziehen, daß, wenn selbst der betreffende Verwaltungs-Beamte in Posen als befugt anzusehen wäre, nach geschehener Wahl und Bestätigung die Eigenschaft des unbescholtenen Rufes zu prüfen, er bei dieser Prüfung nicht gehörig verfahren, er also auch die Verantwortlichkeit dafür übernehmen müsse, daß er nach Allem, was vorliegt, und insbesoneere, da weder vom Staatsanwalt eine Anklage angebracht, noch eine Untersuchung gegen den von Niemojewsi eingeleitet worden, dieser also allen Rechten nach als unbescholten dasteht, jener also seine Befugniß überschritten hat, wenn er dem von Niemojewski ein Recht entzog, um welches derselbe nur durch Urtel und Recht zu bringen ist, hiernach also die Petition als wohl begründet erscheint, trage ich daher darauf an: daß die hohe Versammlung die Anträge der Petition Allerhöchsten Orts befürworten möge.

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich kann mich dem Antrage, den der geehrte Redner gestellt hat, auch nur vollkdmmen anschließen. Ich erinnere an das, was ich mir erlaubt habe, bei der Angelegenheit des Grafen Reichenbach vorzutragen, — daß mir eines Theils der betreffende Provinzial-Landtags-Kommissar nicht die Befugniß zu besitzen scheint, die Bescholtenheit festzustellen, die Eigenschaft der Bescholtenheit Jemanden beizulegen, sondern er hat nur die Bescholtenheit anzuerkennen, die bereits auf anderem Wege eingetreten ist. Auch bin ich keineswegs der Ansicht, daß eine bloße Untersuchung schon die Bescholtenheit herbeiführt, sie könnte nur in Folge eines Gesetzes eintreten, und ein solches existirt nicht. Es ist überdies der vorliegende Fall in zwei wesentlichen Beziehungen von dem des Grafen Reichenbach verschieden. Erstens darin, daß bereits eine Bestätigung erfolgt war. Dies ist der erste Punkt. Der zweite Punkt ist, daß gar keine Untersuchung eingeleitet worden ist. Es sind die Bestimmungen des neuen Gesetzes vom 17ten Juli 1846 von denen der Kriminal-Ordnung wesentlich verschieden. Erst wenn das Gericht erkannt, den Antrag des Staats-Anwalts für begründet befunden und die Einleitung der Untersuchung beschlossen hat, dann ist die Untersuchung da. Dies hier ist nur eine historische Erörterung, welche den Staats-Anwalt zum Antrage auf Einleitung der Untersuchung vielleicht in den Stand setzt. Ich finde darin, daß man in dieser Weise die Bescholtenheit feststellen will, schon einen Uebergang der Gesetzgebung von den juristischen Grundsätzen in theologische. Der Fall, daß die Einberufung des Stellvertreters den Abgeordneten ausschließt, findet nur dann Anwendung, wenn Jemand aus individuellen Gründen verhindert worden, den Landtag zu besuchen, wo dann der Stellvertreter für die ganze Zeit der Wahlperiode eintritt. Dies ist aber nirgends behauptet worden. Der Herr v. Niemojewski ist durch einen Akt der Behörden an seinem Erscheinen verhindert worden; deshalb muß er nachträglich einberufen werden.

Landtags-Kommissar: Der geehrte Redner hat hervorgehoben, daß der Fall des Herrn v. Niemojewski ein anderer sei, als der des Grafen v. Reichenbach. Einestheils sei die Wahl des von Reichenbach nicht rite bestätigt gewesen, wohl aber die des v. Niemojewski; anderentheils sei gegen den v. Reichenbach Kriminal-Untersuchung erkannt gewesen, gegen den v. Niemojewski noch nicht. Beides ist vollkommen richtig. Aber Herr v. Niemojewski ist auch ganz anders behandelt worden; ihm ist seine Eigenschaft als Deputirter nicht genommen, er ist nur nicht einberufen worden. Ob in dieser Beziehung nach den bestehenden Gesetzen verfahren sei oder nicht, darauf braucht hier nicht tiefer eingegangen zu werden. Vielmehr glaube ich mich nur darauf berufen zu dürfen, daß hier derselbe Fall vorliegt, welcher bei dem letzten Rheinischen Landtage eine Allerhöchste Entscheidung herbeigeführt hat. Auch da handelte es sich um einen rite bestätigten Abgeordneten, um einen Abgeordneten, welcher sich nur in Voruntersuchung befand zu einer Zeit, wo von der Anklagekammer noch nicht gegen ihn erkannt worden war. In demselben Falle ist Herr v. Niemojewski, da der Staatsanwalt, wie das Gutachten der Abtheilung ergiebt, allerdings eine gerichtliche Voruntersuchung gegen ihn bei dem Kammergericht beantragt hat. Wenn nun bei jenem Falle des Königs Majestät entschieden haben, daß der Ober-Präsident den Deputirten bei schwebender Untersuchung mit Recht nicht einzuberufen habe, wie hier ganz und gar derselbe Fall vorliegt, mit dem einzigen Unterschied, daß das Verbrechen, dessen der Herr v. Niemojewski bezüchtigt wurde, ein viel schwereres ist, als dasjenige, dessen der Deputirte der Rheinprovinz angeklagt war, und die Königl. ständische Immediat-Kommission unter diesen Umständen dahin entschieden hat, daß, so lange die Anklage dauere, Herr v. Niemojewski nicht einberufen werden dürfe, vielmehr sein Stellvertreter einzuberufen sei, so hat sich dieselbe ganz genau an die in dem Rheinischen Landtags-Abschiede ertheilte Allerhöchste Entscheidung gehalten.

Abg. v. Bardeleben: Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unbemerkt lassen, daß das Verfahren des Ober-Präsidenten der Provinz Posen ein ganz verschiedenes von dem Verfahren des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien gewesen ist, obwohl beide Fälle, den Herrn v. Niemojewski und den Grafen v. Reichenbach betreffend, völlig gleich sind. Der Ober-Prädent von Posen hat, wie mir es scheint, allein gesetzlich gehandelt, indem er der Immediat-Kommission die Sache zur Entscheidung vorlegte, in deren Folge die Wahl dieses Abgeordneten nicht annullirt, sondern die Einberufung desselben nur suspendirt worden ist, während der Ober-Präsident von Schlesien die geschehene Wahl des Grafen Reichenbach eigenmächtig aufgehoben hat. Ich muß bekennen, daß mir dieses Verfahren nicht gesetzmäßig erscheint. (Von mehreren Seiten der Ruf: Sehr richtig!)

Graf von Schwerin: Der Fall, der uns gegenwärtig zur Beurtheilung vorliegt, ist von dem des Grafen Reichenbach ganz verschieden, wie von mehreren Seiten hervorgehoben und auch von dem Herrn Landtags-Kommissar anerkannt worden ist, und es ist daher die Lage in der ich mich befinde, schon vollständig gerechtfertigt. Ich bin nämlich noch heute der Meinung, daß die Entscheidung der hohen Versammlung in Bezug auf den Grafen von Reichenbach eine richtige war, aber trotzdem bin ich der Meinung, daß der gegenwärtige Antrag vollständig gerechtfertigt erscheint. Ich glaube daher, daß der Wunsch des verehrten Abgeordneten, der die Petition gestellt hat, vielleicht in Erfülluug gehen könnte, ohne daß es deshalb einer Petition bedürfe.

Justiz-Minister Uhden: Er ist noch nicht von der Anklage entbunden! Ich darf mich nicht weiter über die Sache aussprechen und kann nur sagen, daß die Anklagekammer noch nicht darüber entschieden, ob die Untersuchung einzuleiten sei oder nicht.

Abg. Graf von Schwerin: Dann bin ich allerdings im Irrthum; es ist jedoch noch keine Untersuchung eingeleitet.

Justiz-Minister Uhden: Die Untersuchung kann nach dem neuen Verfahren nur dann als eingeleitet erachtet werden, wenn die Anklagekammer darauf erkannt hat. (Ruf zur Abstimmung)

(Schluß folgt.)